LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/600**
8. Wahlperiode **08.04.2022**

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung
- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
- eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)

enthält.

Mit dem Entwurf legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023) sowie den Entwurf des Gesamtplans für die Jahre 2022 und 2023 vor.

I. Finanzielle Ausgangslage Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern

Die Haushaltsjahre 2020 und 2021 waren stark von der Corona-Pandemie (COVID-19/SARS-CoV-2) geprägt, die Mecklenburg-Vorpommern vor immense Herausforderungen stellte und weiter stellt. Auf die finanziellen Herausforderungen, die sich direkt und indirekt aus der Pandemie für den Landeshaushalt ergeben, wurde durch Nachtragshaushalte für 2020 und 2021 reagiert. Dadurch wurde die Landesregierung in die Lage versetzt, ergänzend zu den vom Bund initiierten Programmen, notwendige eigene Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der Schäden in allen gesellschaftlichen Bereichen des Landes möglichst gering zu halten und die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen.

Für die zur Krisenbewältigung notwendigen Mittel hat das Land eine Nettokreditaufnahme von insgesamt 2,85 Milliarden Euro genutzt. Diese Mittel wurden in das neu errichtete Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ überführt, um die Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu finanzieren. Die aus dem „MV-Schutzfonds“ finanzierten Maßnahmen bilden die coronabedingten Bedarfe für die Jahre 2020 bis 2024 ab. In Einzelfällen, vor allem bei langfristigen Investitionen (zum Beispiel: Krankenhausfinanzierung, Universitätsmedizinen), stehen Mittel auch bis 2025 bereit.

Die Pandemie hat in einigen Bereichen ursprünglich erst mittel- und langfristig geplante Maßnahmen forciert. Das Vorziehen dieser Investitionen und deren Berücksichtigung im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ führt gleichzeitig zu einer Entlastung der Ansätze der bisherigen Finanzplanung 2019 bis 2024, welche die Basis für das laufende Haushaltsaufstellungsverfahren darstellt. Daneben hat das Land den Bürgschafts- und Garantierahmen um 400 Millionen Euro aufgestockt.

Die Corona-Pandemie hat zudem zu strukturell wirkenden Einnahmeverlusten für den Landeshaushalt geführt. Diese werden nach den aktuellen Prognosen zwar geringer ausfallen, als es zwischenzeitlich zu befürchten war, allerdings bleibt zu konstatieren, dass das dynamische Einnahmewachstum der Vor-Corona-Jahre sich deutlich abschwächt. Die Spielräume für neue Schwerpunkte in der Legislaturperiode 2021 bis 2026 müssen daher in erster Linie durch Konsolidierung und Neupriorisierung bisheriger Maßnahmen geschaffen werden.

II. Finanzpolitische Eckpunkte der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode

In der am 13. November 2021 für Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode 2021 bis 2026 bekennen sich SPD und DIE LINKE zu einer soliden Finanzpolitik. Diese soll – auch aus Verantwortung für zukünftige Generationen – in der kommenden Legislaturperiode weitergeführt werden (vgl. Randnummern 1 bis 6 der Koalitionsvereinbarung). Dabei stehen folgende Eckpunkte im Vordergrund:

„Wir wollen künftigen Generationen sowohl finanzielle Gestaltungsspielräume als auch eine moderne Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Künftige Haushalte werden vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse ohne Nettokreditaufnahme beschlossen und es wird weiterhin in die zentralen Zukunftsbereiche investiert.

Die große Herausforderung der Haushaltspolitik der kommenden Jahre wird es sein, bestehende finanzielle Verpflichtungen in notwendigem Umfang zu erfüllen und dennoch hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten für die Lösung der Zukunftsfragen zu erarbeiten.

Alle Maßnahmen und Programme müssen einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes leisten.

Die Koalitionspartner sind sich einig, etwaige Jahresüberschüsse für die Haushaltskonsolidierung, die Tilgung für den MV Schutzfonds und die weitere Schuldentilgung sowie für zentrale Zukunftsinvestitionen zu verwenden.

Die Investitionsausgaben werden auf hohem Niveau fortgeführt.“

Diese Ziele sind angesichts der verfügbaren Einnahmen des Landes nur realisierbar, wenn strikte Ausgabendisziplin gewahrt wird. Vorhandene Modernisierungspotentiale müssen genutzt werden, um notwendige Gestaltungsspielräume für neue Prioritätensetzungen und zukunftsgerichtete Ausgaben zu schaffen.

Alle in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen neuen Maßnahmen stehen ebenso wie alle laufenden Maßnahmen im Hinblick auf die übergeordneten finanzpolitischen Eckpunkte unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel (vgl. Randnummer 2 der Koalitionsvereinbarung.

Die Landesregierung wird die finanzpolitische Strategie in den nächsten Jahren an den in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Eckpunkten ausrichten. Damit ist der Rahmen festgelegt, in den sich der Doppelhaushalt 2022/2023 und der Finanzplan bis 2026 einfügen müssen. Die für die Umsetzung aller Maßnahmen aus der Koalitionsvereinbarung erforderlichen finanziellen Spielräume müssen dabei durch die Landesregierung noch geschaffen werden. Dabei wird die vorgesehene systematische Prüfung bisheriger Maßnahmen und Programme auf ihren Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes eine wesentliche Rolle spielen.

III. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland verschlechterte sich aufgrund der Corona-Pandemie und der zur Eindämmung ergriffenen Maßnahmen im Jahr 2020 deutlich. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde die erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung in Deutschland wie auch in Mecklenburg-Vorpommern abrupt unterbrochen.

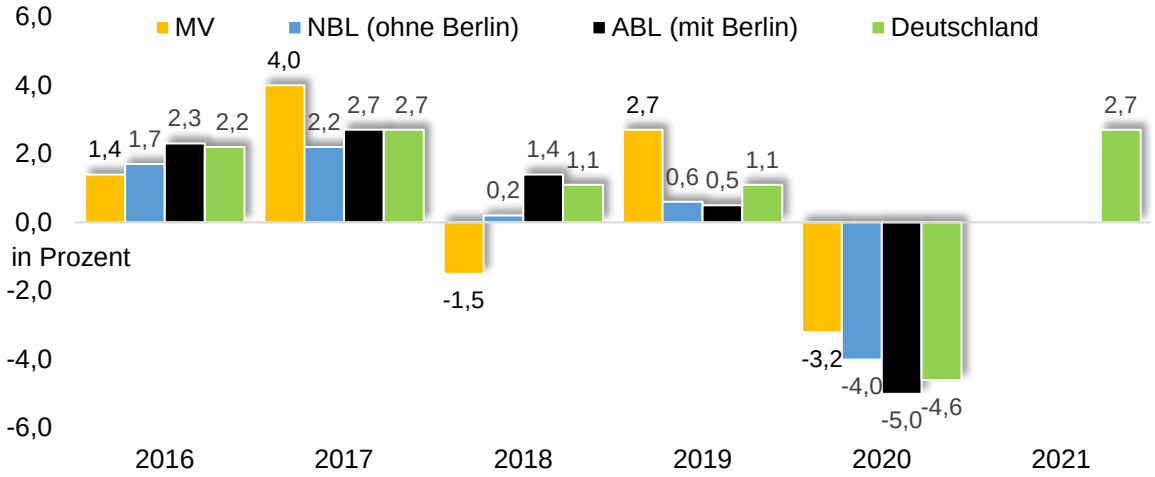

Das preisbereinigte deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2020 um -5,0 Prozent niedriger als im Vorjahr, in Mecklenburg-Vorpommern waren es -3,2 Prozent. Trotz der andauernden Pandemiesituation und zunehmender weltweiter Liefer- und Materialengpässe konnte sich die deutsche Wirtschaft nach dem Einbruch der Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 im Folgejahr wieder erholen, wenngleich die Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreichte. Das preisbereinigte deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2021 um +2,8 Prozent höher als im Jahr 2020.

Auch die Entwicklung im Jahr 2022 wird zunächst durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die Material- und Lieferengpässe geprägt sein. Für den Jahresverlauf wird dabei mit zunehmender Entspannung gerechnet. Die Jahresprognose der Bundesregierung[1] erwartet für das Jahr 2022 einen realen BIP-Anstieg von +3,6 Prozent.

Die ostdeutsche Wirtschaft wird nach Ansicht des ifo-Instituts[2] im Jahr 2022 voraussichtlich um +3,2 Prozent expandieren. Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)[3] geht in seiner aktuellen Konjunkturprognose derzeit davon aus, dass sich das BIP in Ostdeutschland im Jahr 2022 insgesamt um +2,7 Prozent erhöhen könnte. Für das Gesamtjahr 2022 wird in Mecklenburg-Vorpommern mit einem weiter steigenden Wirtschaftswachstum gerechnet. Die gesamtwirtschaftliche Leistung dürfte im Rahmen des Prognosespektrums für Deutschland und Ostdeutschland im Jahr 2022 preisbereinigt um rund +3,0 Prozent wachsen. Allerdings bleiben alle Prognosen vom weiteren Pandemieverlauf abhängig. Überhaupt noch nicht berücksichtigt sind die Folgen des Krieges in der Ukraine, der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen und der daraus resultierenden Preisentwicklung insbesondere im Energiesektor.

Für das Jahr 2023 werden von den führenden Wirtschaftsforschungsinstituten[4] +1,9 Prozent Wirtschaftswachstum für Gesamtdeutschland erwartet. Die Mittelfristprojektion der Institute setzt bis zum Jahr 2026 auf einen weiteren Konjunkturanstieg. Die reale Steigerung des BIP für Deutschland dürfte danach jahresdurchschnittlich bis zum Jahr 2026 rund +2,0 Prozent betragen; nominal werden rund +3,8 Prozent erwartet.

---

1 Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung vom 26. Januar 2022
2 ifo Konjunkturprognose für Ostdeutschland, Stand 21. Dezember 2021
3 Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), Konjunktur aktuell vom 14. Dezember 2021
4 Gemeinschaftsdiagnose Wirtschaftsforschungsinstitute Herbst 2021 vom 14. Oktober 2021

IV. *Die Zahl der Arbeitslosen betrug in Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt 2021 rund 62 400 Personen, das sind -1 400 Personen beziehungsweise -2,2 Prozent weniger als im Vorjahr. Die Arbeitslosenquote – bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen – betrug im Jahr 2021 im Land 7,6 Prozent (Deutschland: 5,7 Prozent; M-V 2020: 7,8 Prozent). Die Wirtschaftsforscher sehen die Arbeitslosenzahlen in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2022 und 2023 weiter sinken (Arbeitslosenquote: 5,3 Prozent beziehungsweise 5,1 Prozent). Die Zahl der Erwerbstätigen könnte nach Ansicht der Forschungsinstitute 2022 um +1,0 Prozent und 2023 um weitere +0,9 Prozent steigen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dürfte sich ebenfalls weiter positiv entwickeln. Die Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern dürfte nach Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)[5] im Jahr 2022 weiter um +0,6 Prozent steigen. In dieser Entwicklung spiegelt sich wider, dass in vielen Wirtschaftsbereichen Probleme bei der adäquaten Deckung der Fachkräftenachfrage bestehen. Hierin sehen die Wirtschaftsforschungsinstitute für Gesamtdeutschland ein nicht unerhebliches Risiko für die weitere wirtschaftliche Entwicklung.* ***Demografische Herausforderung für die Landesverwaltung***

Die laufende Dekade wird durch hohe Altersabgänge von über 1 000 Beschäftigten pro Jahr geprägt sein. Etwa jeder dritte Beschäftigte der Landesverwaltung geht in den kommenden zehn Jahren in den Ruhestand.

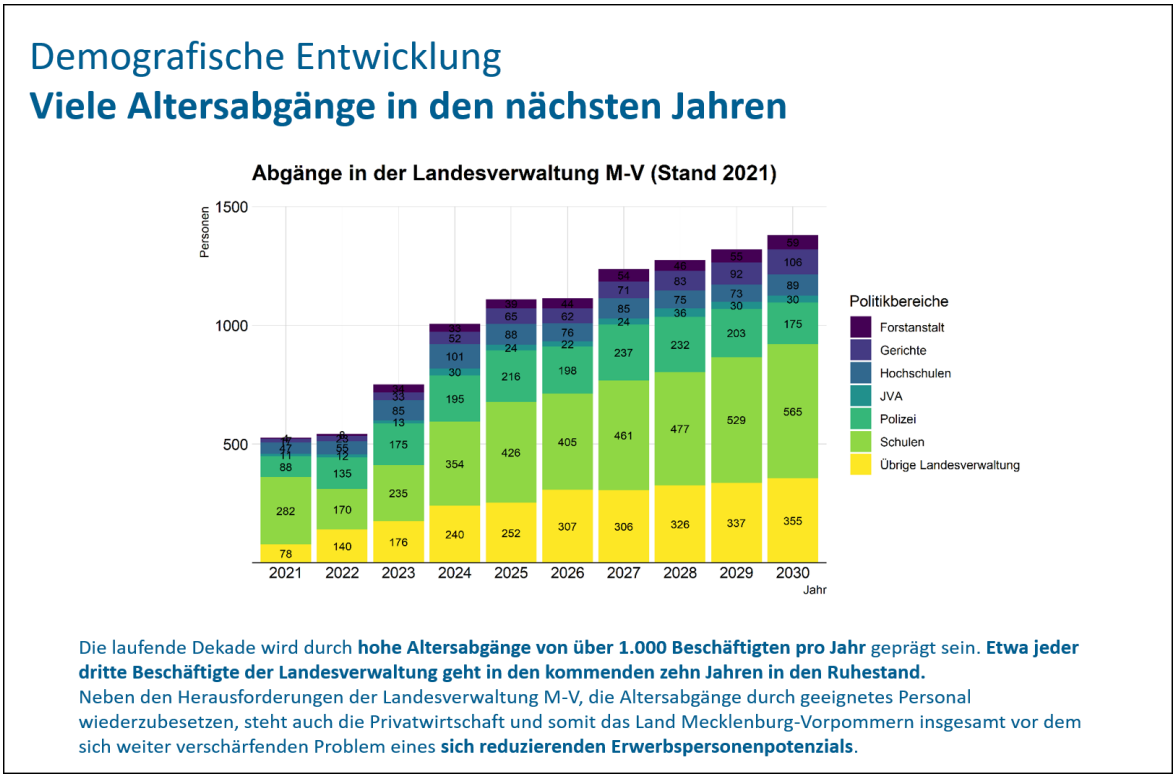

[5] IAB Kurzbericht 21/2021; 15. Oktober 2021

Die Anzahl der erwerbsfähigen Personen wird in den kommenden zehn Jahren jährlich voraussichtlich um mehr als 10 000 Personen pro Jahr beziehungsweise über ein Prozent jährlich sinken.

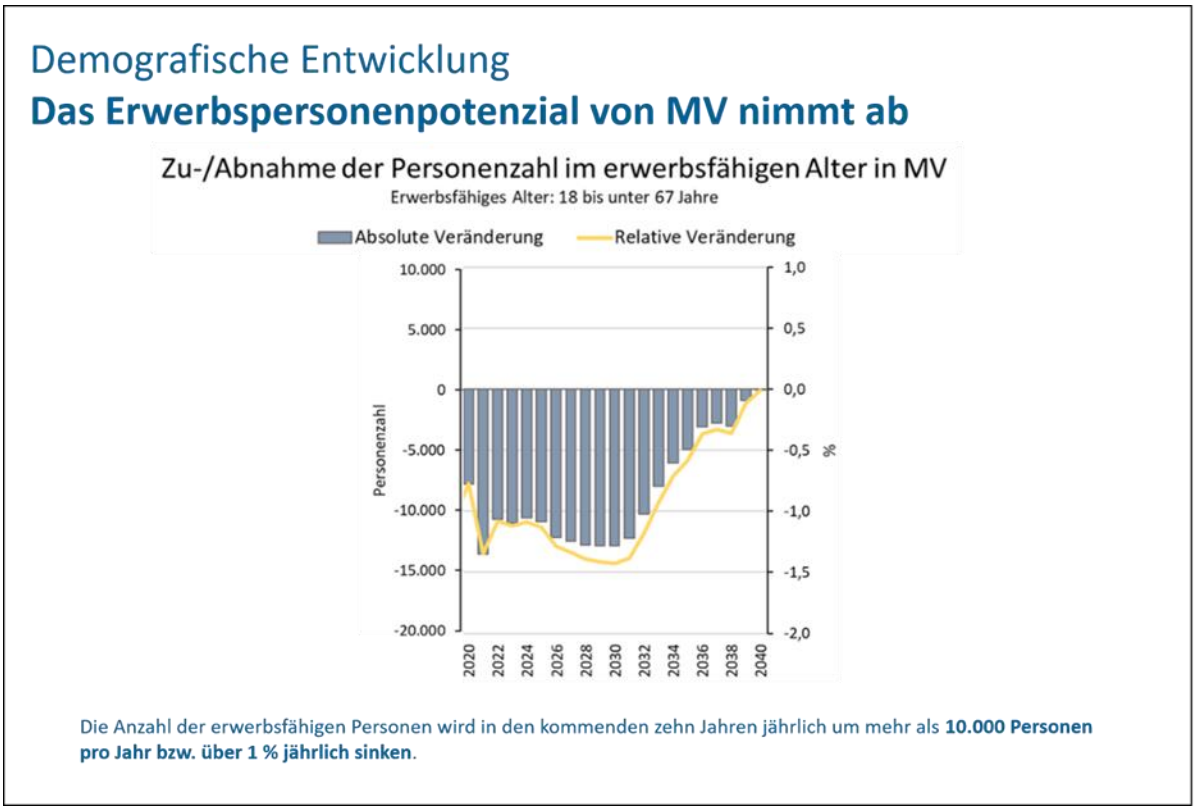

Neben den Herausforderungen der Landesverwaltung M-V, die Altersabgänge durch geeignetes Personal wiederzubesetzen, steht auch die Privatwirtschaft und somit das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt vor dem sich weiter verschärfenden Problem eines sich reduzierenden Erwerbspersonenpotenzials.

Danach beansprucht im Jahr 2021 das Land M-V selbst einen relativen Anteil von 3,86 Prozent des Erwerbspersonenpotentials. Eine vollständige Kompensation aller altersbedingten Abgänge (100 Prozent Nachbesetzung) würde eine indirekte Erhöhung dieses Anteils bis 2030 um circa 0,5 Prozentpunkte auf 4,32 Prozent bedeuten. Allen weiteren Sektoren, bspw. Handwerk, Gastronomie, Industrie, weitere Verwal
tungen, würden die Fachkräfte entzogen. Es entstünde ein Verdrängungseffekt. Der Staat würde sprichwörtlich „am Ast sägen, auf dem er sitzt“. Dies muss mit strukturellen Verbesserungen in der Verwaltung verhindert und die Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung M-V sichergestellt werden.

V. Einnahmeentwicklung

Die Einnahmen des Landes aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich (LFA, bis 2019) und Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), 2010 noch bei 4,0 Milliarden Euro, stiegen kontinuierlich an und erreichten 2019 mit rund 6,3 Milliarden Euro einen damaligen Rekordstand.[6] Diese dynamisch Entwicklung war die Basis für zusätzliche oder erhöhte Ausgabenprogramme des Landes in diesen Jahren. Die Jahre 2020 und 2021 waren hingegen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie massiv betroffen, die 2020 den deutlichen Einnahmeanstieg der vergangenen Jahre zum Erliegen brachten. Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird zwar wieder mit Steigerungen in den Einnahmen gerechnet, der Trend hat sich aber im Ergebnis der konjunkturellen Abkühlung in Folge der Corona-Pandemie und der gedämpften Erwartungen der letzten Steuerschätzung im November 2021 abgeschwächt. Die hierbei noch nicht berücksichtigten aktuellen Entwicklungen lassen weitere Einnahmeeinbußen befürchten.

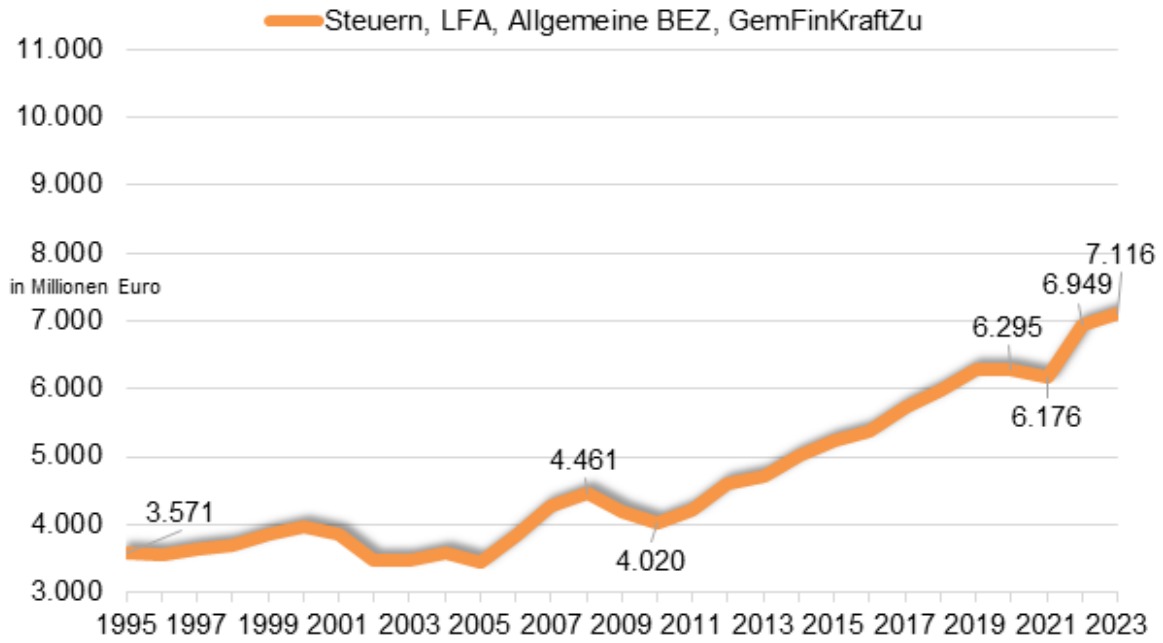

VI. Ausgabenentwicklung

Auf der Ausgabenseite ist insbesondere seit 2010 ein kontinuierlicher Zuwachs zu beobachten, der sich in den letzten Jahren insbesondere im Hinblick auf die laufenden Ausgaben weiter beschleunigt hat. Im Jahr 2020 stiegen die laufenden Ausgaben auf ein neues Rekordniveau von rund 10,9 Milliarden Euro, hierin enthalten sind allerdings als temporärer Sondereffekt rund 3,8 Milliarden Euro Ausgaben aufgrund der Corona-Pandemie. Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 gewinnen die laufenden Ausgaben noch weiter an Dynamik. So steigen die laufenden Ausgaben im Soll von 2021 auf 2022 bereinigt um Sondereffekte aufgrund der Corona-Pandemie um rund 0,9 Milliarden Euro.

[6] Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, und damit auch die 2019 auslaufenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft, sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Ab 2020 wird die neu eingeführte Gemeindefinanzkraftzuweisung (GemFinKraftZu) berücksichtigt.

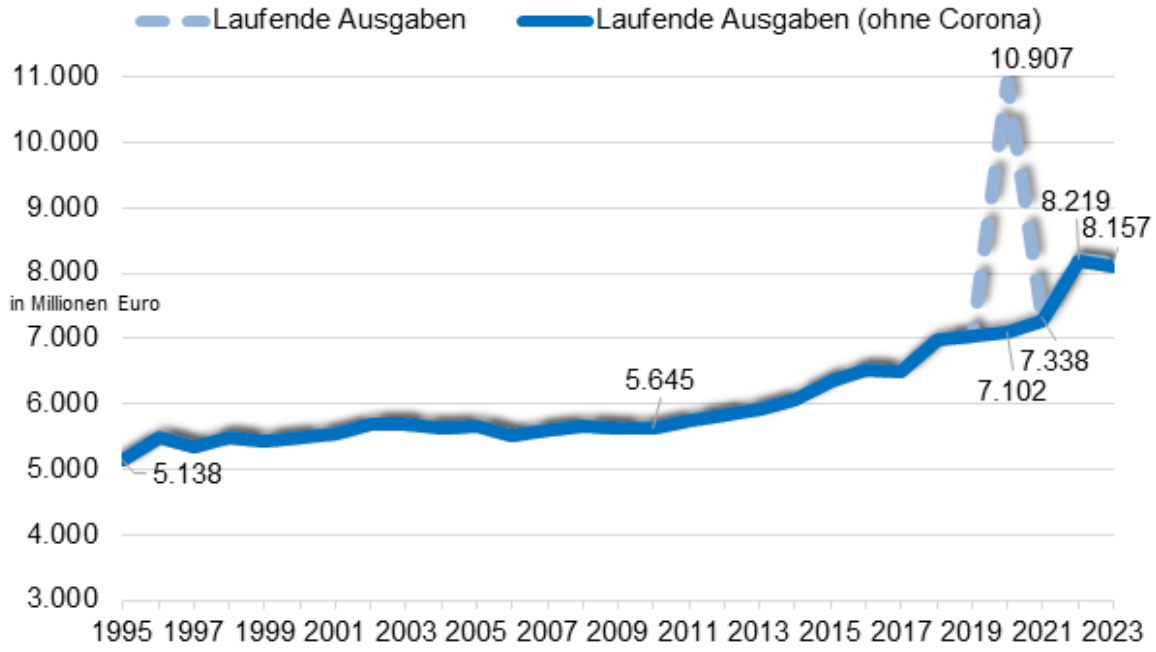

Dieser Verlauf wird maßgeblich durch Ausgabensteigerungen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse an Kommunen, der sozialen Leistungen und bei den Personalausgaben geprägt. Die laufenden Ausgaben wären sogar noch stärker angestiegen, wenn in den letzten Jahren die Zinsausgaben nicht kontinuierlich zurückgegangen wären. Im Jahr 2010 musste das Land noch rund 0,4 Milliarden Euro an Zinszahlungen leisten, im Jahr 2022 sind trotz gestiegener Verschuldung hingegen nur rund 0,2 Milliarden Euro veranschlagt.

VII. Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf.) verankert.

Zur Konkretisierung des Artikel 65 Absatz 2 Verf. hat der Landtag bereits in 2015 ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet. Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist vom Haushaltsgesetzgeber für jedes einzelne Haushaltsjahr festzustellen, ob eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage zu erwarten ist. Eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage liegt vor, wenn die Höhe der Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 GG den Durchschnitt der entsprechenden Einnahmen der fünf vorangegangenen Jahre um mehr als drei Prozent unter- oder überschreitet (§ 18 Absatz 2 Satz 2 LHO).

Die im Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 auf der Grundlage der November-Steuerschätzung 2021 veranschlagten Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen ergeben eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage durch Überschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent (vgl. Teil IV zum Gesamtplan des Haushaltgesetzes 2022/2023).

Die oberen Referenzwerte für die bei einer konjunkturellen Normallage zu erwartenden Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2022 um 34,0 Millionen Euro über- und im Haushaltsjahr 2022 um 80,1 Millionen Euro unterschritten.

Gemäß § 18 Absatz 5 LHO war das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ bei Überschreitung der konjunkturellen Normallage auf den Regelbestand von 500,0 Millionen Euro aufzufüllen. Zum 31. Dezember 2021 war für das Sondervermögen ein entsprechender Bestand gegeben, der im Falle von konjunkturell bedingten Unterschreitungen der Referenzwerte entnommen werden kann.

VIII. Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit dem seit 2020 geltenden bundestaatlichen Finanzausgleich besteht eine verlässliche Planungsgrundlage für den Landeshaushalt. Mecklenburg-Vorpommern wird nach den Prognosen der November-Steuerschätzung 2021 in erheblichem Umfang vom Finanzausgleich profitieren. Rund 2,3 Milliarden Euro des Haushalts für 2022 und 2023 werden aus den beiden Komponenten des Finanzausgleichssystems abgedeckt. Dies entspricht rund 23 Prozent des Haushaltsvolumens 2022 und 24 Prozent im Jahr 2023.

Haushaltsjahr	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
	in Millionen Euro				
Umsatzsteuer (Zuschläge Finanzkraftausgleich)	1 278	1 317	1. 383	1 443	1 500
Bundesergänzungszuweisungen	1 007	1 037	1 076	1 115	1 147
Summe	**2 284**	**2 354**	**2 459**	**2 558**	**2 648**

Mecklenburg-Vorpommern ist seit Beginn seines Bestehens ein Nehmerland im bundesstaatlichen Finanzausgleich und wird dies auf absehbare Zeit bleiben. Die im Jahr 2021 aus seiner Wirtschaftskraft generierten Steuereinnahmen vor Umsatzsteuer betrugen 1 433 Euro je Einwohner, dies entspricht 57,7 Prozent des bundesdeutschen Durchschnittes. Unter Berücksichtigung der einwohnerbezogenen Anteile an der Umsatzsteuer betragen die Steuereinnahmen im Finanzkraftausgleich 2 979 Euro je Einwohner (74 Prozent des bundesdeutschen Durchschnittswertes). Das Land ist daher in erheblichem Maße vom bundesstaatlichen Finanzausgleich abhängig. Der solidarische Beitrag der Ländergemeinschaft und des Bundes bringt gleichermaßen auch die Verpflichtung mit sich, den Landeshaushalt weiterhin mit einem hohe Maß an Ausgabendisziplin zu planen und zu bewirtschaften.

Erheblichen Einfluss auf den Landeshaushalt haben Programme des Bundes. So belaufen sich die vom Bund zur Verfügung gestellten Einnahmen im Landeshaushalt 2022/2023 auf 1 167 Millionen Euro beziehungsweise 1 184 Millionen Euro. Sie liegen damit rund zehn Prozent über den Werten für 2020 und 2021. Vielfach ergeben sich aus diesen Verpflichtungen des Landes zur Komplementärfinanzierung. Wesentliche Mehrbedarfe ergaben sich einerseits durch diverse Corona-Programme. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden durch das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ abgedeckt. Zudem ergeben sich durch veränderte inhaltliche Schwerpunktsetzungen der neuen Bundesregierung in den Bereichen Klima, Verkehr, Stadtentwicklung zusätzliche finanzielle Bedarfe im Landeshaushalt.

Beispielsweise sieht der Entwurf für den Doppelhaushalt 2022/2023 gegenüber der Finanzplanung zusätzliche Landesmittel in Höhe von 20,5 Millionen Euro (2022: 9,4 Millionen Euro, 2023: 11,1 Millionen Euro) zur Komplementärfinanzierung von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) vor.

Ein weiteres prägnantes Beispiel ist die Wohnraumförderung. Hier stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104d GG für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung. Mindestens für die Jahre 2022 und 2023 reicht der Bund an die Länder zusätzlich Finanzhilfen zum Zweck der klimaorientierten sozialen Wohnraumförderung aus. Die zur Kofinanzierung der Programme erforderlichen Landesmittel betragen 7,4 Millionen Euro in 2022 beziehungsweise 12,6 Millionen Euro in 2023 und werden mittelfristig weiter steigen, da sich die Programme in der Aufwuchsphase befinden.

Der Entwurf des Doppelhaushalts bildet den aktuell bekannten Bedarf an Mitteln zur Komplementärfinanzierung ab. Es ist allerdings überwiegend wahrscheinlich, dass sich mit der Vorlage des Bundeshaushalts 2022 beziehungsweise 2023 weiter steigende finanzielle Anforderungen an den Landeshaushalt aus der Finanzierung von Bundessprogrammen ergeben. Auf Grundlage von § 17 Absatz 1 Haushaltsgesetz kann auf diese Herausforderungen haushaltsrechtlich hinreichend flexibel reagiert werden. Allerdings bedürfen die daraus entstehenden Nettobelastungen einer Deckung innerhalb des Landeshaushalts beziehungsweise entsprechender Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage. Die diesbezüglichen Gestaltungsspielräume werden dabei deutlich geringer ausfallen als in den zurückliegenden Haushaltsjahren.

IX. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Zeitgleich mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich wurde der Kommunale Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern (FAG) ab 2020 novelliert. Das kommunale Finanzausgleichssystem wurde bedarfsgerechter ausgerichtet, um der heterogenen Gemeindestruktur und der Disparität im Land zwischen großen Städten mit übergemeindlichen Aufgaben, kleineren Städten und Gemeinden in wirtschaftlich prosperierenden Regionen sowie Städten und Gemeinden in ländlichen oder wirtschaftsschwachen Gebieten dauerhaft gerecht zu werden. Das neue FAG zeigt seine Wirkung. Die kommunale Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen ist erheblich angestiegen. Im Jahr 2020 standen den Kommunen rund 352 Millionen Euro mehr zur Verfügung.

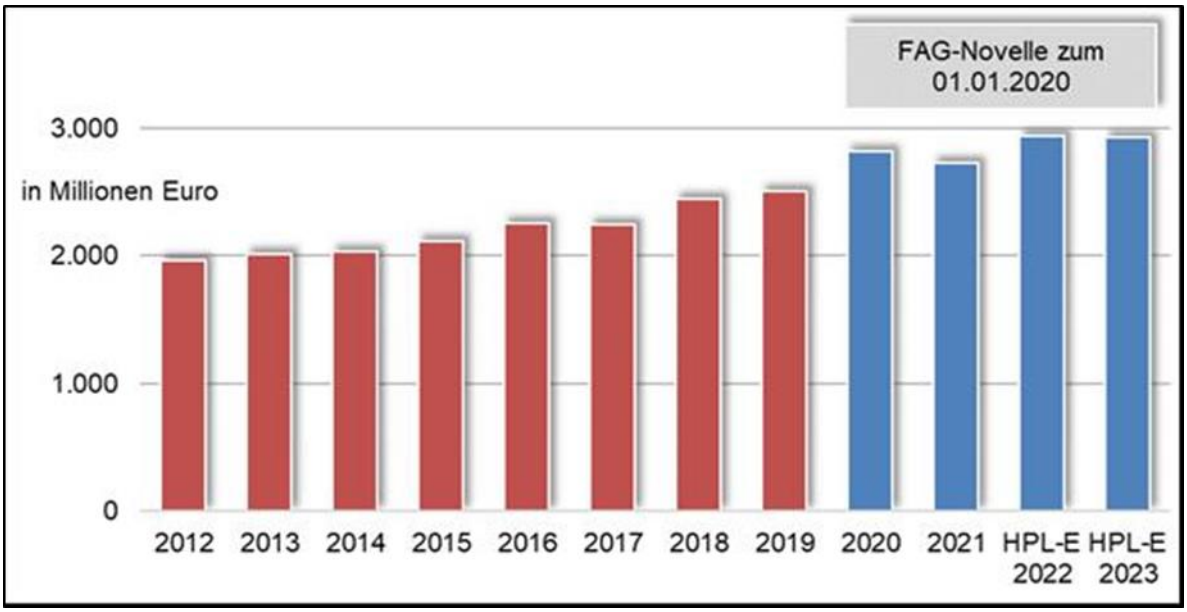

Während das Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie Kredite in Höhe von 2,85 Milliarden Euro aufnehmen musste, hat sich die kommunale Finanzausstattung auch dank der Corona-Sonderhilfen von Bund und Land und des neuen FAG überaus positiv entwickelt. Das Jahr 2020 wurde mit einem um Entschuldungshilfen bereinigten Haushaltsüberschuss von 247,5 Millionen Euro abgeschlossen, der sich natürlich unterschiedlich auf alle Kommunen verteilt. Der kommunale Finanzierungssaldo 2020 betrug 331 Millionen Euro. Dieser positive Trend setzt sich auch in 2021 fort. Der vorläufige kommunale Finanzierungssaldo 2021 wird rund 202 Millionen Euro betragen.

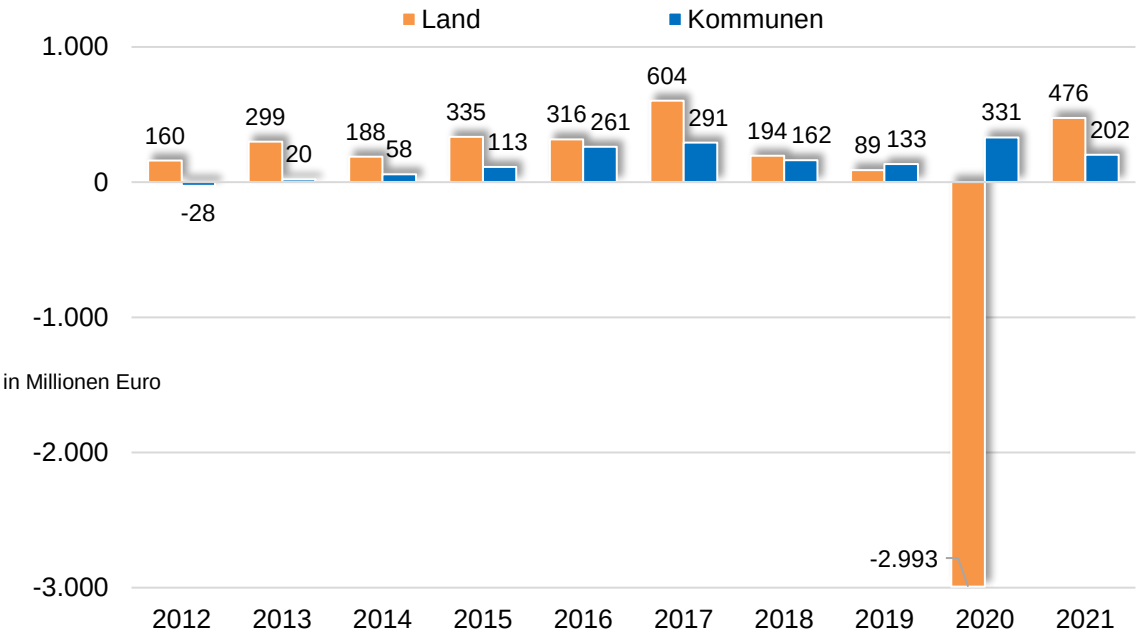

Die Landesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag dazu bekannt, auch weiter eine verlässliche und stabile kommunale Finanzausstattung sicherzustellen. In diesem Sinne wurde mit dem Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene fortgesetzt. Die Finanzausstattung der Kommunen soll in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 auf hohem Niveau stabilisiert werden.

X. Förderperiode 2021 bis 2027 – EU-Strukturfonds EFRE und ESF

Zum 1. Januar 2021 hat eine neue siebenjährige Förderperiode der Europäischen Kohäsionspolitik begonnen. Vom Rat und vom Europäischen Parlament sind im Juni 2021 die rechtlichen Voraussetzungen für die neue Förderperiode geschaffen worden. Mecklenburg-Vorpommern stehen als Übergangsregion für den EFRE und den ESF-Plus-Mittel in einer Gesamthöhe von 1 258,4 Millionen Euro zur Verfügung. Davon sollen 924,6 Millionen Euro für den EFRE und 333,8 Millionen Euro für den ESF-Plus eingesetzt werden.

Die EFRE-Mittel werden für folgende Politische Ziele (PZ) eingesetzt:

- PZ 1: wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels (57,5 Prozent der Mittel ohne Technische Hilfe),
- PZ 2: grünerer, CO_2-armer Übergang zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft (30,3 Prozent der Mittel ohne Technische Hilfe),
- PZ 5: bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung (12,2 Prozent der Mittel ohne Technische Hilfe).

Die ESF-Plus-Mittel werden ausschließlich im PZ 4 (ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte) für folgende spezifische Ziele eingesetzt:

- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (vier Prozent der Mittel),
- Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel (15,9 Prozent der Mittel),
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung (27,3 Prozent der Mittel),
- Förderung des lebenslangen Lernens (14,8 Prozent der Mittel),
- Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern (33,9 Prozent der Mittel).

Die Entwürfe des EFRE-Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Förder-periode 2021 bis 2027, und des ESF-Plus-Programms Mecklenburg-Vorpommern 2021 bis 2027 hat die Landesregierung auf Grundlage der Kabinettsvorlage 132/21 beschlossen. Anschließend wurden die Entwürfe der Programme vom Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Mit der Genehmigung wird bis Mitte des Jahres 2022 gerechnet.

Die Veranschlagung der EU-Einnahmen für das EFRE-Programm und ESF-Plus erfolgt zentral im Einzelplan 06 des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

XI. Förderperiode 2021 bis 2027 – ELER

Auf Basis der geltenden GAP-Strategieplan-Verordnung der EU müssen alle EU-Mitgliedstaaten für die neue GAP-Förderperiode erstmals einen Nationalen Strategieplan für die 1. und die 2. Säule der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) entwickeln. Der GAP-Strategieplan setzt Förderschwerpunkte im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie einer krisenfesten Landwirtschaft und attraktiver ländlicher Räume. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Entwurf des GAP-Strategieplans am 21. Februar 2022 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht.

Im Bereich der 2. Säule, dem sogenannten ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), umfassen die Maßnahmen gezielte Programme zur Förderung von flächenbezogenen Umwelt- und Klimamaßnahmen, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der ländlichen Räume. Damit trägt der ELER zur Verwirklichung der folgenden allgemeinen Ziele bei:

- Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit;
- Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz als Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union;
- Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen im Rahmen des ELER der Förderperiode 2023 bis 2027 originäre ELER-Mittel in Höhe von 453,517 Millionen Euro. Hinzu kommen Umschichtungsmittel im Umfang von 199,615 Millionen Euro, die auf einem GAP-Direktzahlungen-Gesetz der Bundesregierung vom 16. Juli 2021 basieren. Wie bisher sollen auch künftig die Umschichtungsmittel für landwirtschaftsnahe Maßnahmen der 2. Säule eingesetzt werden, wie die Stärkung von Grünlandstandorten, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Ökolandbau und tiergerechte Haltungsverfahren.

XII. Inhalt Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort. Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2020/2021 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zusätzlich in Form einer Synopse gegenübergestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2020/2021 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Neben einigen redaktionellen und klarstellenden Anpassungen insbesondere im Hinblick auf die Strukturänderung durch den Organisationerlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 wurden im Wesentlichen folgende inhaltlichen Änderungen aufgenommen:

- Feststellung nach § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung im Rahmen der Umsetzung des seit 2020 geltenden Verbots der Nettoneuverschuldung, dass keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als 3 Prozent zu erwarten ist und damit keine Kreditermächtigung vorliegt (§ 2 Absatz 1)
- Streichung der Kreditermächtigung in § 2 Absatz 2a für die Zuführung an das Sondervermögen MV-Schutzfonds, da diese bereits vollständig in Anspruch genommen wurde und deswegen nicht mehr benötigt wird

- Streichung des Sondervermögens Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus § 2 Absatz 8 wegen der Auflösung des Sondervermögens
- Klarstellung in § 6 Absatz 4, dass in den Stellenübersichten der institutionell geförderten Einrichtungen verbindliche Tarifvertragsänderungen nachgezeichnet werden
- Streichung des § 8 Absatz 3 zugunsten der Ausbringung von Stellen in einer gesonderten Maßnahmegruppe in Verbindung mit einem Titelvermerk zur einzelplanübergreifenden Nutzung
- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe c für bis zu 19 Stellen für die Inhouse Beratungseinheit „MV-Beratung“ im Finanzministerium
- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe d für bis zu 9 Stellen für das Einführungsprojekt „E-Akte“ in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow
- Konkretisierung der Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 14, wodurch klargestellt wird, dass die Stellen der vorfristigen Personalgewinnung von Lehrkräfte in einer gesonderten Maßnahmegruppe ausgebracht werden und die Ermächtigung somit nur noch der Umsetzung des Schulpakts dient
- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 15 für den Bereich der „Neuorganisation des Verfassungsschutzes“
- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 16 für einen Aufbaustab zur Zentralisierung der IT und Digitalisierung in MV
- Erweiterung der Ermächtigung zur Ausbringung von Leerstellen in § 8 Absatz 10
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 8 Absatz 15 zur Ausbringung zusätzlicher Stellen oder Planstellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich
- Streichung der Ermächtigung in § 8 Absatz 16, da die Stellen der vorfristigen Personalgewinnung von Lehrkräften in einer gesonderten Maßnahmegruppe ausgebracht werden
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 8 Absatz 18 zur Hebung von Planstellen bei Professoren, um Abwerbeversuchen von anderen Hochschulen und den Weggang von wissenschaftlichem Spitzenpersonal zu verhindern
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 8 Absatz 19 zur Ausbringung von bis zu sieben zusätzlichen Stellen oder Planstellen für die Mitarbeit im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung (KONSENS-Verbund)
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 8 Absatz 20 zur Ausbringung von bis zu sechs zusätzlichen Planstellen und Stellen im Kapitel 1001, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V)
- Anpassung der Regelung zur Deckelung der Leistungsbezüge von Professoren in § 9 Absatz 2 wegen der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Erweiterung der Regelung in § 10 Absatz 1 um die Möglichkeit zur Stellenvermerkänderung
- Erweiterung der Regelung in § 10 zur Ausbringung von drittfinanzierte Stellen, um Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ in Absatz 2, aufgrund der nunmehr dauerhaften Förderung
- Erweiterung der Ermächtigung in § 12 Absatz 3 Nummer 18 zur begünstigten Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, um die Möglichkeit auch bei einer anteiligen Zweckbindung und -verwendung einen entsprechenden Abschlag zu gewähren
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 12 Absatz 3 Nummer 18a zur vergünstigten Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften für Zwecke der notwendigen öffentlichen Infrastruktur

- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 12 Absatz 3 Nummer 21 zur vergünstigter oder kostenfreier Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 12 Absatz 3 Nummer 27 zur vergünstigten oder kostenfreien Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land
- Erhöhung des Bürgschaftsrahmens in § 14 Absatz 1 um 200 000 000 Euro sowie des Rückbürgschafts- und Rückgarantierahmens in § 14 Absatz 6 um 25 600 000 Euro als Vorsorge für eventuelle erhöhte Unterstützungsbedarfe von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg. Der Russland-Ukraine-Krieg wirkt sich unter anderem auf Liefer- und Leistungsbeziehungen aus und führt zu Preisanstiegen bei Produkten, die Russland und die Ukraine in großem Umfang exportieren. In der Folge kann es bei Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, die entsprechende Bezüge haben, zu Liquiditätsproblemen kommen. Soweit Banken in der gegenwärtigen Situation nicht allein zur Finanzierung bereit sind, kann das zu einer erhöhten Nachfrage nach Bürgschaften (je nach Größenordnung der Bürgschaftsbank oder des Landes) und, wenn Banken auch gegen Bürgschaft nicht bereit sind zu finanzieren, gegebenenfalls nach Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft führen
- Erweiterung der Ermächtigung in § 17 Absatz 2 um die Möglichkeit neben haushaltsneutralen Einnahme- und Ausgabeumschichtungen Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 17 Absatz 11 zur Möglichkeit der Darlehensübernahme im Zusammenhang mit dem Erwerb der Justizvollzugsanstalt in Waldeck
- Neuaufnahme einer Ermächtigung in § 17 Absatz 12 zur Entnahme von bis zu 20 000 000 Euro aus der Ausgleichrücklage zum Zwecke der Komplementärfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes sowie ergänzender Klimaschutzmaßnahmen des Landes

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2022/2023 ermöglicht.

Die wesentlichen Eckwerte der Entwürfe des Haushalts 2022/2023 und des Finanzplans 2021 bis 2026 werden im Folgenden einzeln erläutert und bewertet[7].

[7] Bei den folgenden Tabellen ist zu beachten, dass es sich bei den für das Jahr 2021 dargestellten Werten um Vergleichszahlen auf Basis der Haushaltsstruktur 2020/2021 handelt. In einzelnen Fällen kann es daher vorkommen, dass bei direkten Vergleichen mit dem ursprünglichen Haushaltsplan 2020/2021 inklusive der Nachtragshaushalte Differenzen auftreten können, die sich im Gesamthaushalt jedoch ausgleichen.

I. Umsetzung der finanzpolitischen Eckpunkte der Koalitionsvereinbarung für die achte Wahlperiode

Der Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 setzt wichtige Ziele der finanzpolitischen Eckpunkte um. Dabei war zu berücksichtigen, dass diese Ziele angesichts der verfügbaren Einnahmen des Landes nur realisierbar sind, wenn strikte Ausgabendisziplin gewahrt wird. Daher war das Verfahren der Haushaltsaufstellung geprägt von dem Anspruch, finanzielle Schwerpunkte dort zu setzen, wo mit der „Aufbruch 2030“ langfristige Perspektiven gesehen werden. Gleichzeitig bestand die Zielstellung, vorhandene Modernisierungspotenziale zu identifizieren, um notwendige Gestaltungsspielräume für neue Prioritätensetzungen und zukunftsgerichtete Ausgaben zu schaffen. Der Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 liefert hierfür eine gute Grundlage.

Die erörterten strukturellen Maßnahmen, wie eine systematische Aufgabenkritik und Modernisierung der Verwaltung, bedürfen der zügigen Umsetzung. Eine erhebliche Dringlichkeit ergibt sich schon daher, dass es aufgrund des bevorstehenden Fachkräftemangels nur schwer gelingen wird, sämtliche bis 2030 frei werdenden Stellen der Landesverwaltung wiederzubesetzen. Bereits aus diesem Grund hat eine übergreifende Aufgabenkritik mit anschließender Geschäftsprozessoptimierung zu erfolgen. Dabei ist durchaus bekannt, dass die weit überwiegende Zahl der wahrzunehmenden Aufgaben gesetzlich normiert ist und viele Aufgaben zumindest teilweise einwohnerunabhängig zu erbringen sind. Die Aufgabenkritik wird sich daher ganz bewusst darauf zu konzentrieren haben, inwieweit Aufgaben verzichtbar oder ihre Wahrnehmung strukturell optimiert werden kann. Bei der sich daran anschließenden Geschäftsprozessoptimierung wird es vor allem darauf ankommen, mittels Digitalisierung von Verwaltungsabläufen weitere Optimierungspotenziale zu heben.

Der Haushaltsplan-Entwurf berücksichtigt die vordringlichen Maßnahmen aus der Koalitionsvereinbarung. Insofern sind die neuen Prioritäten der Legislatur abgebildet.

II. Gesamteinnahmen

Gesamteinnahmen	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Millionen Euro					
Gesamteinnahmen	8.793,9	10.041,5	9.742,1	9.831,6	9.970,8	10.171,2
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		14,2 %	-3,0 %	0,9 %	1,4 %	2,0 %
darunter:						
bereinigte Gesamteinnahmen	8.298,6	9.441,3	9.421,1	9.664,2	9.859,8	10.064,8
bereinigte laufende Einnahmen	7.776,1	8.609,8	8.659,4	8.905,0	9.140,3	9.404,3

Die Gesamteinnahmen steigen mit dem Haushaltsplan-Entwurf kontinuierlich an. Für das Jahr 2022 ergibt sich gegenüber 2021 ein Zuwachs von rund 14 Prozent. Diese Entwicklung ist getrieben durch die höheren Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen. Zudem sind erhebliche Entnahmen aus Sondervermögen und Rücklagen des Landes veranschlagt, die zu einem temporär höheren Einnahmewert führen. Der teilweise Wegfall dieser temporären Effekte führt 2023 wiederum zu einem leichten Einnahmerückgang von -3 Prozent.

III. Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Einnahmen aus Steuern und BEZ	Haushalts-plan	Haushalts-plan-Entwurf	Haushalts-plan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Millionen Euro					
Einnahmen aus Steuern	5.296,5	6.053,8	6.193,1	6.435,7	6.651,0	6.875,0
BEZ	995,0	1.006,9	1.036,9	1.076,2	1.114,6	1.147,5
Summe Einnahmen aus Steuern und BEZ	6.291,4	7.060,7	7.230,0	7.511,8	7.765,6	8.022,5
(nachrichtlich: MFP alt)		7.011,8	7.203,1	7.434,7		
Differenz zur MFP alt		48,9	26,9	77,2		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		12,2 %	2,4 %	3,9 %	3,4 %	3,3 %

Die Grundlage für die Ansätze der Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen im Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 und dem Finanzplan 2021 bis 2026 bildet das regionalisierte Ergebnis der November-Steuerschätzung 2021.

Die Einnahmeerwartungen der November-Steuerschätzung 2021 basierten auf der Annahme einer deutlichen konjunkturellen Erholung. Die wirtschaftlich spürbaren Beschränkungen durch den Fortgang der Corona-Pandemie, insbesondere im Zusammenhang mit der auftretenden Omikron-Variante, waren nicht erwartet worden. Ebenso wenig sind die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine berücksichtigt. Negative Auswirkungen auf die dem Haushalt zugrundeliegenden Steuerschätzergebnisse sind daher nicht ausgeschlossen.

Zudem ergeben sich aus zwischenzeitlich vorliegenden Gesetzentwürfen und Beschlüssen auf Bundesebene absehbar hohe negative Auswirkungen auf die Steuereinnahmen Mecklenburg-Vorpommerns in einem Volumen von 50 bis 60 Millionen Euro p. a. in den Jahren 2022 und 2023. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Vorhaben:

- Viertes Corona-Steuerhilfegesetz (u. a. degressive Abschreibung und Homeoffice-Pauschale)
- Änderung der Abgabenordnung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Vollverzinsung
- Anhebungen des steuerlichen Grundfreibetrages, des Arbeitnehmerpauschbetrages und der Pendlerpauschale

Vorsorgen für abweichende konjunkturelle Entwicklungen und Steuerrechtsänderungen sind nur in einem sehr begrenzten Umfang (50 Millionen Euro p. a.) in den Einnahmeansätzen der Jahre 2022 und 2023 enthalten. Diese würden zumindest die Auswirkungen der genannten bundesgesetzlichen Vorhaben annähernd abdecken. Allerdings ist mit weiteren gesetzlich bedingten Steuermindereinnahmen etwa aus der Umsetzung künftiger Berichte zum Abbau der kalten Progression und aus dem Koalitionsvertrag des Bundes (u. a. sog. Superabschreibungen) zu rechnen.

IV. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben	Haushalts-plan	Haushalts-plan-Entwurf	Haushalts-plan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Millionen Euro					
Gesamtausgaben	8.793,9	10.041,5	9.742,1	10.046,8	10.475,8	10.783,0
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		14,2 %	-3,0 %	3,1 %	4,3 %	2,9 %
darunter:						
bereinigte Gesamtausgaben	8.717,8	9.907,7	9.640,1	9.945,9	10.231,0	10.532,6
bereinigte laufende Ausgaben	7.337,9	8.218,9	8.157,1	8.481,4	8.790,0	9.076,1

Der Anstieg der Gesamtausgaben im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr beträgt rund 14 Prozent. Im Jahr werden die Ausgaben durch den teilweisen Wegfall von temporären Ausgaben wieder leicht um -3 Prozent sinken.

In den Jahren ab 2024 ist wieder ein jährlicher Anstieg zu verzeichnen und damit übersteigen die Gesamtausgaben ohne Berücksichtigung der Handlungsbedarfe gemäß den Ansätzen der Finanzplanung die Höhe der Gesamteinnahmen. Der Haushaltsausgleich kann gegenwärtig nur durch die Ausweisung von Handlungsbedarfen gesichert werden. Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 müssen diese Handlungsbedarfe aufgelöst und damit die Gesamtausgaben an die Höhe der zur Verfügung stehenden Einnahmen angeglichen werden.

V. Haushaltsstruktur/Quoten

Finanzwirtschaftliche Quoten können als Anhaltspunkte zur Bewertung der Entwicklung der Finanzen des Landes dienen. Als Vergleichsmaßstab der einzelnen Bereiche dienen die bereinigten Gesamtausgaben.

Finanzwirtschaftliche Quoten	Haushalts-plan	Haushalts-plan-Entwurf	Haushalts-plan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
in Prozent	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Investitionen						
- Finanzplan 2021 bis 2026	15,8 %	17,0 %	15,4 %	14,7 %	14,1 %	13,8 %
- Finanzplan alt		14,6 %	13,3 %	13,1 %		
Personalausgaben						
- Finanzplan 2021 bis 2026	27,4 %	25,3 %	27,4 %	27,6 %	28,1 %	28,6 %
- Finanzplan alt		27,5 %	27,9 %	28,8 %		
Steuerdeckungsquote						
- Finanzplan 2021 bis 2026	68,8 %	68,7 %	72,2 %	72,8 %	73,1 %	73,3 %
- Finanzplan alt		71,5 %	71,6 %	73,3 %		

Die Investitionsquote liegt mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 deutlich über den Werten der alten Finanzplanung. Dies ist für die Infrastruktur des Landes eine äußerst positive Entwicklung und zeigt, dass ein hohes Investitionsniveau der Schwerpunkt im Landeshaushalt ist.

Die Personalausgabenquote, das heißt der Anteil dieser Ausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, steigt mit dem Haushaltsplan-Entwurf ab 2021 fortwährend an. Die Werte liegen hierbei unter der alten Finanzplanung. Die Ursache hierfür liegt in den deutlich stärker gestiegenen übrigen Ausgabebereichen des Landes, die die bereinigten Gesamtausgaben gegenüber der alten Finanzplanung spürbar erhöht haben.

Die Steuerdeckungsquote gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße die Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zur Finanzierung der bereinigten Gesamtausgaben dienen. Diese Einnahmen stehen dem Land langfristig zur Verfügung. Im Jahr 2022 erreicht die Quote einen Wert von 68,7 Prozent und steigt im folgenden Jahr auf 72,2 Prozent. Der Wert 2022 ist deutlich niedriger als in der alten Finanzplanung, da der Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 zu einem höheren Maße aus temporären Einnahmen aus Rücklagen und Sondervermögen gespeist wird.

VI. Investitionsausgaben

Investitionsausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in MIlionen Euro					
Investitionsausgaben	1.379,9	1.688,7	1.483,0	1.464,5	1.441,0	1.456,5
(nachrichtlich: alte MFP)		1.325,4	1.235,1	1.224,1		
Differenz zum FPL alt		363,3	247,9	240,4		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		22,4 %	-12,2 %	-1,2 %		

Im Jahr 2022 sind Investitionen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro geplant. Für 2023 sieht der Haushaltsplan-Entwurf einen Ansatz von rund 1,5 Milliarden Euro vor. Diese Werte sind deutlich höher als noch 2021. Insbesondere die Umsetzung des Breitbandausbaus, die Zuweisungen an die Kommunen und Erwerbe des Landes führen zu diesem Anstieg. Ab 2023 sinkt das investive Ausgabevolumen wieder, da temporäre Maßnahmen dann teils bereits umgesetzt sein werden. Gegenüber der alten Finanzplanung konnten die Investitionsausgaben im Haushaltsplan-Entwurf dennoch sichtbar angehoben werden.

Die investiven Zuweisungen an die Kommunen (inner- und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs) bilden einen großen Investitionsschwerpunkt. Sie steigen insbesondere aufgrund des Breitbandausbaus von 572,6 Millionen Euro im Haushalt 2021 auf rund 779,4 Millionen Euro (2022) und 588,1 Millionen Euro (2023) an. Von den Bemühungen des Landes zur Steigerung der Investitionen profitieren die Kommunen daher zu einem wesentlichen Teil.

In den kommenden Jahren werden zudem Ermächtigung für investive Ausgaben aus Vorjahren (Investitionsreste) zur Verfügung stehen. Die Investitionsreste sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Die Ressorts bemühen sich verstärkt, Hemmnisse für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen zu identifizieren und abzubauen. Einige Faktoren, die den Abfluss der Investitionsmittel hemmen, entziehen sich jedoch den Einflussmöglichkeiten der Landesregierung (beispielsweise begrenzte Kapazitäten in der Bauwirtschaft).

VII. Personalausgaben

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 fortgesetzt.

Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabetitel sind titelgenau
- auf Grundlage des Personalkörpers im Dezember 2020,
- unter Berücksichtigung personalausgabenwirksamer Zu- und Abgänge,
- unter Berücksichtigung des Tarifverhandlungsergebnisses 2021/2022/2023 sowie
- mit Annahmen für den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022/2023 Mecklenburg-Vorpommern ermittelt worden.

Ferner wird ein Bonus in Höhe von 0,3 Prozent der Personalausgaben der stellenbezogenen Titel in Ansatz gebracht.

In den Jahren 2024 bis 2026 sind die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabetitel auf Basis des Jahres 2023 grundsätzlich überrollt worden.

Die Ansätze der nicht stellenbezogenen Personalausgabetitel sind nach den Ergebnissen der Haushaltsverhandlungen spitz veranschlagt und mittelfristig konstant fortgeschrieben worden.

Die Ansätze für Beihilfe, Versorgung, Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds sind mittelfristig ebenfalls spitz veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ergeben sich mittelfristig folgende Personalausgaben:

Personalausgaben	**Haushaltsplan**	**Haushaltsplan-Entwurf**	**Haushaltsplan-Entwurf**	**Finanzplanungszeitraum**		
	2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
	in Millionen Euro					
Personalausgaben	2.392,1	2.505,3	2.637,4	2.748,5	2.879,2	3.014,9
(nachrichtlich: alte MFP)		2.490,2	2.595,0	2.702,3		
Differenz zum FPL alt		15,1	42,4	46,2		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		4,7 %	5,3 %	4,2 %		

Der Anstieg der Personalausgaben von 2021 nach 2022 und 2023 beruht im Wesentlichen auf der Umsetzung der Tarifergebnisse bei zeit- und wirkungsgleicher Übernahme auf die Bezüge über alle Geschäftsbereiche sowie auf den erhöhten Stellenzahlen und Zahlfällen (u. a. auch für Doppelbesetzungen). Ein Teil des jährlichen Zuwachses in einer Größenordnung von etwa 45 Millionen Euro ist auf Versorgung und Beihilfe zurückzuführen.

VIII. Stellenplan-Entwurf 2022/2023

Ausgangsbasis für die nachfolgenden Vergleichsbetrachtungen ist der Stellenplan 2021 in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich, das heißt ohne Nachwuchs und Überhang).

Die nunmehr spezifizierten Veränderungen nach dem Stellenplan-Entwurf 2022/2023 führen mittelfristig gegenüber dem Stellenplan 2021 zu folgenden Stellenzahlen:

	Entwicklung der Stellenzahl in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich)*	**für 2021**	**für 2022**	**für 2023**	**für 2024**	**für 2025**	**nach 2025**	**ohne Termin**
	Aktueller Stellenplan 2021							
0	Stellenzahl Jahresbeginn	33.653	33.613	33.598	33.596	33.581		
	terminierte kw-Vermerke	-40	-15	-2	-15	-10	-21	-1.144
1	Stellenzahl Jahresende	33.613	33.598	33.596	33.581	33.571	33.550	32.406
	Entwurf HH 2022/2023							
	zusätzlich vollzogene kw-Vermerke							
	neue Stellen		+1.011	+195				
	Einsparungen		-76	-9				
	Saldo Übertragungen		-32	0				
2	Stellenzahl Jahresanfang		**34.459**	**34.619**	34.617	34.602	34.587	34.561
	planmäßige kw-Vermerke		-15	-2	-15	-15	-26	-1.567
	zusätzlich vollzogene kw-Vermerke	-57	-11					
3	Stellenzahl Jahresende		**34.433**	**34.617**	34.602	34.587	34.561	32.994
4	mehr (+) minder (-) vs. HH 2021 Jahresanfang: Zeile 2 minus Zeile 0		+846	+1.021	+1.021	+1.021		
5	mehr (+) minder (-) p. a. Jahresanfang		+806	+160	-2	-15	-15	-26
*)	Außerhalb des Regelbereichs sind Anfang 2022 insgesamt 3.017 Stellen in der MG 95 "Nachwuchs" und 115 Stellen in der MG 96 "Überhang" ausgewiesen.							

Insgesamt steigen die Stellenzahlen für die Jahre 2022 und 2023 im Vergleich zu den Stellenzahlen des Stellenplans 2021 wie folgt:

Anfang 2022 von 33 613 um 846 auf insgesamt 34 459 Stellen und
Anfang 2023 von 33 598 um 1 021 auf insgesamt 34 619 Stellen.

Die insgesamt **1.011 neuen Stellen für das Haushaltsjahr 2022** verteilen sich wie folgt:

391 Stellen fallen in die Kategorie BEW (Bewirtschaftungsmaßnahmen des Stellenplans in den Jahren 2020 und 2021, deren Stellenänderungen mit dem nächsten Stellenplan auszubringen sind), davon

- 77 Stellen mit kw-Vermerk im Kapitel 0503 (Finanzämter) auf Grundlage von § 8 Abs. 18 HG 2020/2021 (Grundsteuerreform),
- 20 Stellen in den Hochschulkapiteln 1373 (Universität Rostock), 1376 (Hochschule Neubrandenburg) und 1378 (Hochschule Wismar) auf Grundlage von § 8 Abs. 19 HG 2020/2021 (Umsetzung einer standortübergreifenden Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt),
- 3 Stellen in den Hochschulkapiteln 1373 (Universität Rostock) und 1377 (Hochschule Stralsund) auf Grundlage des Bewirtschaftungsgrundsatzes a) Absatz 2 des Wirtschaftsplanes 2020/21,

195 drittmittelfinanzierte Stellen in den Hochschulkapiteln 1371, 1373, 1375 bis 1378 auf Grundlage von § 8 Abs. 10 HG 2020/2021 zur Umsetzung des Hochschulpakts sowie

96 drittmittelfinanzierte Stellen auf Grundlage von § 8 Abs. 10 HG 2020/2021 verteilt auf diverse Einzelpläne.

110 Stellen fallen in die Kategorie D3G (Deckung durch Drittmittel oder überschießende Gebühreneinnahmen), davon

18 bundesmittelfinanzierte Stellen mit kw-Vermerk im Kapitel 0406 (Polizei) im Zusammenhang mit der Kampfmittelberäumung auf Bundes- und Landesflächen,

27 bundesmittelfinanzierte Stellen in den Kapiteln 0501 (Finanzministerium) und 0505 (Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter) zur Umsetzung von Bundesbaumaßnahmen,

3 EFRE-finanzierte Stellen im Kapitel 0601 (Wirtschaftsministerium),

22 Stellen im Kapitel 0604 (Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Straßenbauämter) als Ersatz für einen weggefallenen Titelvermerk (Haushaltsklarheit),

20 Stellen in diversen Kapiteln des Landwirtschaftsministeriums sowie

25 Stellen in diversen Hochschulkapiteln.

261 Stellen fallen in die Kategorie DEE (Deckung durch Stelleneinsparungen oder Stellensenkungen im selben Einzelplan), davon

2 Stellen im Kapitel 0101 (Landtag)

250 Stellen im Kapitel 0755 (Gymnasien) als Pendant für eine weggefallene haushaltsgesetzliche Vorschrift (Haushaltsklarheit),

2 Stellen im Kapitel 0805 (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt),

1 Stelle im Kapitel 1309 (Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen) sowie

6 Stellen in den Hochschulkapiteln 1371 (Universität Greifswald) und 1378 (Hochschule Wismar).

10 Stellen fallen in die Kategorie DEL (Deckung durch Einsparungen bei Leistungsentgelten an Dritte), davon

3 Stellen im Kapitel 0501 (Finanzministerium) für Neukonzeption des Beteiligungsmanagements,

6 Stellen im Kapitel 0604 (Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Straßenbauämter) im Zusammenhang mit dem Modellprojekt Umweltingenieure in den Straßenbauämtern sowie

1 Stelle im Kapitel 1306 (Landeszentrale für politische Bildung) für die Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock (DuG).

2 Stellen fallen in die Kategorie DHH (Deckung im Gesamthaushalt), davon

2 Stellen im Kapitel 0404 (Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz), finanziert aus erhöhtem Feuerschutzsteueraufkommen.

229 Stellen fallen in die Kategorie DOH (ohne Deckung im Haushalt), davon

2 Stellen im Kapitel 0103 (Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern),

2 Stellen im Kapitel 0301 (Ministerpräsidentin/Staatskanzlei) zur Koordination wirtschaftlicher Großprojekte und Regierungsmonitoring,

1 Stelle mit kw-Vermerk im Kapitel 0407 (Landesamt für innere Verwaltung) zur Einführung von Open Data (Geodatenmanagement laut Koalitionsvereinbarung),

12 Stellen mit kw-Vermerk im Kapitel 0411 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei, Rechtspflege) zur Einführung der e-Akte,

1 Stelle im Kapitel 0701 (Bildungsministerium) zur Unterstützung der stellvertretenden Ministerpräsidentin,

199 Stellen in den Schulkapiteln 0754, 0755, 0756 insbesondere wegen Schüleraufwuchses (62), Verstetigung bisher aus dem ESF finanzierter Stellen (37), Umsetzung der Koalitionsvereinbarung in Bezug auf Vertretungslehrkräfte (50) bzw. Stärkung der beruflichen Schulen (50) sowie

12 Stellen in den Kapiteln 1373 (Universität Rostock) und 1378 (Hochschule Wismar) zur Stärkung des Bauingenieurwesens für die Bereiche Bauen, Landschaft und Umwelt.

8 Stellen fallen in die Kategorie DSV (Deckung durch Sondervermögen), davon

8 Stellen mit kw-Vermerk im Kapitel 0505 (Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter) für die Bereiche Bauen, Landschaft und Umwelt gegen Deckung aus Sondervermögen Universitätsmedizin.

Die insgesamt **4 237 Hebungen für das Haushaltsjahr 2022** verteilen sich wie folgt:

3 968 Hebungen fallen in die Kategorie BEW (Bewirtschaftungsmaßnahmen des Stellenplans in den Jahren 2020 und 2021, deren Stellenänderungen mit dem nächsten Stellenplan auszubringen sind), davon

3 847 Hebungen in diversen Kapiteln auf Grundlage von § 8 Abs. 17 HG 2020/2021 (Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage, hier insbesondere die Aufteilung der ehemaligen Entgeltgruppe E9 in die Entgeltgruppen E9a und E9b sowie die Neueingruppierung der IT-Fachkräfte und der Pflegekräfte),

72 Hebungen in den Hochschulkapiteln gemäß Bewirtschaftungsgrundsatz a) Absatz 2 des Wirtschaftsplans 2020/21,

4 Hebungen in wenigen Kapiteln auf Grundlage von § 8 Abs. 10 HG 2020/2021im Zusammenhang mit Drittmittelfinanzierungen,

21 Hebungen im Kapitel 0503 (Finanzämter) auf Grundlage von § 8 Abs. 18 HG 2020/2021 im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform,

12 Hebungen im Kapitel 1373 (Universität Rostock) von Besoldungsgruppe C4 nach Besoldungsgruppe W3 auf Grundlage des Kapitelvermerks im Stellenplan sowie

12 Hebungen im Kapitel 1373 (Universität Rostock) von Besoldungsgruppe C3 nach Besoldungsgruppe W2 auf Grundlage des Kapitelvermerks im Stellenplan

21 Hebungen fallen in die Kategorie D3G (Deckung durch Drittmittel oder überschießende Gebühreneinnahmen), verteilt auf diverse Kapitel.

225 Hebungen fallen in die Kategorie DEE (Deckung durch Stelleneinsparungen oder Stellensenkungen im selben Einzelplan), verteilt auf diverse Kapitel.

20 Hebungen fallen in die Kategorie DHH (Deckung im Gesamthaushalt), verteilt auf diverse Kapitel.

3 Hebungen fallen in die Kategorie DOH (ohne Deckung im Haushalt), davon

2 Hebungen im Kapitel 0201 (Landesrechnungshof) sowie

1 Hebung im Kapitel 0801 (Landwirtschaftsministerium) von BesGr. B2 nach BesGr. B5 für die neue Abteilung „Klimaschutz“ lt. Koalitionsvereinbarung.

Die insgesamt **195 neuen Stellen für das Haushaltsjahr 2023** verteilen sich wie folgt:

9 Stellen fallen in die Kategorie D3G (Deckung durch Drittmittel oder überschießende Gebühreneinnahmen), davon
- 4 bundesmittelfinanzierte Stellen im Kapitel 0505 (Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter) zur Umsetzung von Bundesbaumaßnahmen sowie
- 5 Stellen in den Hochschulkapiteln 1371 (Universität Greifswald) und 1377 (Hochschule Stralsund) zur Umsetzung des Hochschulpakts.

4 Stellen fallen in die Kategorie DEE (Deckung durch Stelleneinsparungen oder Stellensenkungen im selben Einzelplan), davon
- 2 Stellen im Kapitel 0601 (Wirtschaftsministerium) sowie
- 2 Stellen im Kapitel 1371 (Universität Greifswald).

2 Stellen fallen in die Kategorie DHH (Deckung im Einsparungen im Gesamthaushalt), davon
- 2 Stellen im Kapitel 0404 (Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz), finanziert aus erhöhtem Feuerschutzsteueraufkommen.

180 Stellen fallen in die Kategorie DOH (ohne Deckung im Haushalt), davon
- 168 Stellen in den Kapiteln 0753, 0754, 0756 (Schulkapitel) insbesondere wegen Schüleraufwuchses (118) beziehungsweise Stärkung der beruflichen Schulen (50) sowie
- 12 Stellen in den Kapiteln 1373 (Universität Rostock) und 1378 (Hochschule Wismar) zur Stärkung des Bauingenieurwesens.

Die insgesamt **98 Hebungen für das Haushaltsjahr 2023** verteilen sich wie folgt:

73 Hebungen fallen in die Kategorie BEW (Bewirtschaftungsmaßnahmen des Stellenplans in den Jahren 2020 und 2021, deren Stellenänderungen mit dem nächsten Stellenplan auszubringen sind), davon
- 73 Hebungen im Kapitel 0503 (Finanzämter) auf Grundlage von § 8 Abs. 18 HG 2020/2021 zur Umsetzung der Grundsteuerreform.

24 Hebungen fallen in die Kategorie DEE (Deckung im Einzelplan), verteilt auf diverse Kapitel.

1 Hebung fällt in die Kategorie DOH (ohne Deckung im Einzelplan), hier auf das Kapitel 0201 (Landesrechnungshof).

IX. Sach- und Fachausgaben (ohne Kommunalen Finanzausgleich)

Sach- und Fachausgaben (ohne KFA)	Haushalts-plan	Haushalts-plan-Entwurf	Haushalts-plan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Millionen Euro					
Soziale Leistungen						
Finanzplan 2021 - 2026	1.784,5	2.077,5	2.076,0	2.143,1	2.203,0	2.261,4
(nachrichtlich: alte MFP)		1.873,7	1.906,9	1.941,1		
Differenz zur MFP alt		203,8	169,1	201,9		
Schuldendiensthilfen						
Finanzplan 2021 - 2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(nachrichtlich: alte MFP)		0,0	0,0	0,0		
Differenz zur MFP alt		0,0	0,0	0,0		
Sächliche Verwaltungsausgaben						
Finanzplan 2021 - 2026	567,5	546,0	549,0	547,5	552,2	547,1
(nachrichtlich: alte MFP)		559,2	555,4	557,4		
Differenz zur MFP alt		-13,2	-6,4	-9,9		
Sonstige Sach- und Fachausgaben						
Finanzplan 2021 - 2026	1.454,5	1.620,7	1.527,4	1.568,9	1.583,1	1.606,2
(nachrichtlich: alte MFP)		1.399,0	1.416,0	1.421,4		
Differenz zur MFP alt		221,7	111,4	147,5		
Gesamtsumme						
Finanzplan 2021 - 2026	3.806,5	4.244,2	4.152,4	4.259,5	4.338,3	4.414,7
(nachrichtlich: alte MFP)		3.831,9	3.878,3	3.920,0		
Differenz zur MFP alt		412,2	274,1	339,4		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		11,5 %	-2,2 %	2,6 %		

Die Sach- und Fachausgaben (ohne Kommunaler Finanzausgleich) überschreiten 2022 deutlich die Ansätze des Jahres 2021 und der alten Finanzplanung. Der Anstieg 2022 gegenüber dem Vorjahr beträgt rund 12 Prozent. 2023 sinken die Ausgaben leicht, steigen im Finanzplanzeitraum aber wieder kontinuierlich an.

Die Ausgaben für die sozialen Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus gesetzlichen Verpflichtungen, denen sich das Land finanziell stellen muss. Steigende Ausgaben für Soziale Leistungen im Vergleich zur alten Finanzplanung sind insbesondere bei den Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (+146,6 Millionen Euro) zu verzeichnen. Einem Teil der Mehrausgaben bei den Sozialen Leistungen stehen Mehreinnahmen durch höhere Zuweisungen Dritter gegenüber (zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz oder den Kosten der Unterkunft).

Die Veranschlagungen für die sächlichen Verwaltungsausgaben liegen leicht unter der alten Finanzplanung. Diese Reduzierung spiegelt u. a. die nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wider.

Die sonstigen Sach- und Fachausgaben umfassen ein breites Spektrum von laufenden Ausgaben. Hierin enthalten sind beispielsweise nicht-investive Förderungen aus EU-Mitteln, Zuweisungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)/öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und die Zuweisungen an die Hochschulen und Universitätsmedizinen.

Die insgesamt deutlich steigenden Ausgaben 2022 gegenüber der alten Finanzplanung haben ihre Ursache u. a. in der Veranschlagung von zusätzlichen coronabedingten EU-Mitteln (REACT) und zusätzlichen ELER-Mitteln im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode bis 2022 (+130,9 Millionen Euro). Daneben ergeben sich weitere deutliche Mehrbedarfe für folgende Ausgaben:

- Zuweisungen und Zuschüsse an Hochschulen und Hochschulmedizinen (+17,7 Millionen Euro in 2022 und +24,3 Millionen Euro in 2023),
- Zuweisungen und Zuschüsse im Schulbereich (+24,7 Millionen Euro in 2022 und +21,4 Millionen Euro in 2023),
- Zuführungen an den Versorgungsfonds (+17,8 Millionen Euro in 2022 und +24,1 Millionen Euro in 2023).

X. Kommunaler Finanzausgleich

Die Finanzausgleichsleistungen werden sich in 2022 auf 1.472,4 Millionen Euro und in 2023 auf 1.401,3 Millionen Euro summieren und bleiben damit weiter auf hohem Niveau. Die kommunale Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen wird im Jahr 2022 erstmals einen Betrag von 2,9 Milliarden Euro überschreiten. Der Entwurf berücksichtigt insbesondere folgende haushaltswirksamen Änderungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs:

1. Abrechnungsbeträge für die Ausgleichsjahre 2020 und 2021

Der im Jahr 2022 regulär fällige Abrechnungsbetrag 2020 für den Kommunalen Finanzausgleich 2020 in Höhe von 172 Millionen Euro zugunsten des Landes wird gemäß der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen vom 13. Dezember 2021 über den Zeitraum 2022 bis 2024 mit Teilbeträgen von 70, 30 und 72 Millionen Euro gestreckt. Zudem stellt das Land den Abrechnungsbetrag des Kommunalen Finanzausgleichs 2021 bereits vollständig im Jahr 2022 zur Erhöhung der Schlüsselmasse bereit.

2. Beteiligungsquote

Im Kommunalen Finanzausgleich werden die Finanzierungssäulen für den allgemeinen Finanzausgleich und den übertragenen Wirkungskreis zukünftig vollständig voneinander getrennt. Aus der Beteiligungsquote wird der bisher enthaltene Anteil für übertragene Aufgaben herausgerechnet. Die erforderlichen Zuweisungen für übertragene Aufgaben werden im Gegenzug vollständig als Festbetrag aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Im Ergebnis des Prüfberichts nach § 6 Absatz 2 FAG M-V und der Abstimmungen im Kommunalgipfel ist die kommunale Beteiligungsquote auch aufgrund der Ausgabenentwicklungen der Jahre 2015 bis 2018 ab dem Jahr 2022 auf 30,976 Prozent zu vermindern.

3. Kostenausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben

Die Empfehlungen der Beratenden Äußerung des Landesrechnungshofes M-V einschließlich der anliegenden Teilgutachten zum Kostenausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben wird umgesetzt. Der Überprüfungsrhythmus wird auf zwei Jahre verkürzt, die Datenerhebung bei der Gruppe der Ämter und amtsfreien Gemeinden kann zukünftig mittels Stichprobe erfolgen, die Regelungen zur Mittelverteilung werden überarbeitet, ein Ausgleich für Sonderlasten wird eingeführt, und für die einzelnen kommunalen Gruppen werden separate Effizienzbetrachtungen mittels quantitativer Analyseverfahren vorgenommen zur Ermittlung der Ausgleichsfähigkeit der erhobenen Nettoausgaben. Ein darüber hinausgehender Selbstbehalt wird nicht erhoben. Auf Grundlage der Änderungen erhöhen sich die Zuweisungen des Landes für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ab dem Jahr 2022 um 44,35 Millionen Euro auf 269,8 Millionen Euro.

4. Abzugsbeträge

Zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ hat der Bund mit den Ländern am 2. Juni 2021 eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Bund stellt den Ländern die dafür erforderlichen Bundesmittel über den Transferweg des Länderanteils an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Damit die im Jahr 2022 an das Land gezahlten Beträge vollständig zweckentsprechend eingesetzt werden können, ist eine Ergänzung der Regelungen zu den Abzugsbeträgen im FAG M-V erforderlich.

Im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen, Gemeindesteuern) in den Jahren 2022 und 2023 sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2026 wie folgt:

Kommunale Finanzausstattung	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
	in Millionen Euro						
Gemeindesteuern	**1 348,0**	**1 292,0**	**1 470,0**	**1 524,0**	**1 602,0**	**1 678,0**	**1 740,0**
Finanzausgleichsleistungen (Maßnahmegruppe 01)	**1 469,4**	**1 440,0**	**1 472,4**	**1 401,3**	**1 393,9**	**1 483,8**	**1 521,5**
darunter							
Aufstockung Infrastrukturpauschale	40,0	40,0	40,0	-	-	-	-
KFA-Abrechnungen Vorjahre	36,0	110,7	44,2	-20,0	-62,3	-	-
Aufstockung Land für Corona	-	35,5	-	-	-	-	-
Kommunale Finanzausstattung	**2 817,4**	**2 732,0**	**2 942,4**	**2 925,3**	**2 995,9**	**3 161,8**	**3 261,5**
Weitere Coronahilfen (außerhalb Maßnahmegruppe 01)	**120,0**	**102,5**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
darunter							
Gewerbesteuerkompensation	120,0	67,0	-	-	-	-	-
Kommunaler Ausgleichsfonds M-V	-	35,5	-	-	-	-	-
Kommunale Finanzausstattung inkl. zusätzlicher Coronahilfen	**2 937,4**	**2 834,5**	**2 942,4**	**2 925,3**	**2 995,9**	**3 161,8**	**3 261,5**

XI. Ausgaben zur Tilgung von Krediten

Beginnend mit dem Jahr 2025 sieht der Finanzplan die planmäßigen Tilgungen der Kreditaufnahmen zugunsten des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in Höhe von 142,5 Millionen Euro vor. Darüberhinausgehende Tilgungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 nicht veranschlagt. Nach aktueller Einschätzung werden aufgrund der kaum vorhandenen Vorsorgepositionen bei der Veranschlagung und der veranschlagten Minderausgabe von 150 Millionen Euro in 2023 die Möglichkeiten fehlen, im Rahmen der Bewirtschaftung Nettotilgungen zu leisten.

XII. Einzelplanspezifischen Minderausgaben

Der Haushaltsplan-Entwurf sieht für das Haushaltsjahr 2023 einzelplanspezifische Minderausgaben von insgesamt 150 Millionen Euro vor.

Deren Bemessung und Aufteilung auf die Einzelpläne erfolgt auf einer methodischen Grundlage, welche auf die ressortspezifischen Ausgabenansätze im Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2023 und deren rechtlichen Bindungsgrad abstellt. Drittmittelfinanzierte Ausgaben werden in den Berechnungen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Basis: HPL-E 2023 ohne drittmittelfinanzierte Ausgaben (in Millionen Euro)						
Gesamtausgaben	**HGr. 4** **Personalausgaben**	**HGr. 5** **Sachausgaben**	**HGr. 6 bis 8**			
			Bundesgesetz	**Landesgesetz/ Staatsverträge/EU**	**Verträge**	**keine rechtliche Grundlage**
Einsparpotenzial						
	3,0 %	**5,0 %**	**1,0 %**	**1,5 %**	**4,5 %**	**5,4 %**
	150 Millionen Euro					

Die Einsparvorgaben berücksichtigen mit ihrer unterschiedlichen prozentualen Bemessung, die unterschiedliche Disponibilität der einzelnen Ausgabekategorien. Während die gesetzlich determinierten Ausgaben mit 1,0 beziehungsweise 1,5 Prozent nur in geringem Maße zur Bemessung der Minderausgabe herangezogen werden, erhöhen sich die entsprechenden Prozentsätze bei den weiteren Ausgabekategorien, bis hin zu 5,4 Prozent bei den rechtlich ungebundenen „freiwilligen Leistungen“ im Landeshaushalt.

Unter Anwendung der vom Kabinett beschlossenen methodischen Grundlage ergeben sich die einzelplanspezifischen Minderausgaben für den Haushaltsplan-Entwurf 2023, die sich planmäßig auf den Gesamtbetrag von 150 Millionen Euro summieren (vgl. Titel 972.01 in den Kapiteln 0401 bis 1301). Hinzuweisen ist darauf, dass sich aus der Herleitung der einzelplanspezifischen Minderausgaben keine Vorgaben ergeben soll, in welchen Bereichen die Minderausgabe im Einzelplan zu erbringen ist.

Dieser pauschale Ansatz zur Hebung von Einsparpotentialen im Haushaltsjahr 2023 muss im Folgenden durch konkrete, strukturell wirkende Maßnahmen der Ressorts untersetzt werden. Nur so kann eine Schieflage in der Ausgabestruktur des Landeshaushalts verhindert und die langfristige Handlungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Landes gesichert werden. Entsprechende Vorschläge müssen daher im Laufe des Jahres 2022 erarbeitet und zwischen den Ressorts und dem Finanzministerium abgestimmt werden. Dadurch wären die Erbringung der einzelplanspezifischen Minderausgaben 2023 gewährleistet und für das Aufstellungsverfahren des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 entsprechend verminderte Handlungsbedarfe gegeben.

XIII. Entnahmen aus der Ausgleichrücklage

Zum Haushaltsausgleich bedarf es neben den für 2023 veranschlagten einzelplanspezifischen Minderausgaben planmäßiger Entnahmen von 160,0 Millionen Euro in 2022 und von 150,0 Millionen Euro in 2023 aus dem ungebundenen Bestand der Ausgleichsrücklage.

Handlungsbedarfe	**Haushaltsplan-Entwurf**	**Haushaltsplan-Entwurf**	**Finanzplanungszeitraum**		
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
	in Millionen Euro				
Handlungsbedarf	**-160,0**	**-300,0**	**-215,2**	**-504,9**	**-611,8**
Einzelplanspezifische. Minderausgaben		+150,0			
Entnahme Ausgleichrücklage	+160,0	+150,0			

Der ungebundene Bestand der Ausgleichsrücklage wird sich unter Berücksichtigung des aktuellen Bestands nach Zuführungen aus dem Jahresergebnis 2021 und den dargestellten planmäßigen Entnahmen bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023 auf 131,3 Millionen Euro reduzieren.

Daneben erfolgen weitere Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für spezifische Zwecke in Höhe von 303,4 Millionen Euro (2022) und 68,9 Millionen Euro (2023).

XIV. Finanzierungssaldo und mittelfristige Handlungsbedarfe

Der nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 war neben den ausgebrachten einzelplanspezifischen Minderausgaben nur durch umfangreiche Rücklagenentnahmen möglich. Die bereinigten Ausgaben übersteigen dabei die bereinigten Einnahmen, was in den Jahren 2022 mit -466,3 Millionen Euro und 2023 mit -219,1 Millionen Euro einen deutlich negativen Finanzierungssaldo zur Folge hat.

Durch den negativen Finanzierungssaldo im Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 besteht für das Land die Gefahr, den Schwellenwert für die Kennziffer des strukturellen Finanzierungssaldos im Stabilitätsbericht zu überschreiten. Beim Überschreiten würde das Land eine Auffälligkeit bei dieser Kennziffer im Sinne der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat aufweisen.

Die negativen Finanzierungssalden der beiden Haushaltsjahre finden ihre Fortsetzung in den Finanzplanungsjahren und den dort aktuell ausgewiesenen Handlungsbedarfen. Die Handlungsbedarfe betragen -215,2 Millionen Euro im Jahr 2024, -504,9 Millionen Euro in 2025 und in 2026 rund -611,8 Millionen Euro. Deutlich wird dabei auch die strukturelle Haushaltsverschlechterung von 2024 nach 2025. Diese „Klippe 2025“ begründet sich zu wesentlichen Teilen aus der dann beginnenden planmäßigen Tilgung der Kredite von 142,5 Millionen Euro jährlich für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“. Zudem sind einige Ausgaben, die zur Absicherung und Beschleunigung von Maßnahmen vom Landeshaushalt in den „MV-Schutzfonds“ überführt wurden, die sich im Jahr 2024 auf rund 128 Millionen Euro belaufen, ab 2025 wieder regulär im Haushaltsplan abzubilden und zu finanzieren.

Um diese Handlungsbedarfe aufzulösen, bedarf es struktureller Anpassungen auf der Ausgabenseite des Landeshaushalts. Die hierfür erforderlichen konzeptionellen Vorüberlegungen müssen umgehend eingeleitet werden, damit sie bei der im Jahr 2023 erfolgenden Haushaltsaufstellung 2024/2025 ihren Niederschlag finden. Selbst unter der Annahme, es gelingt, die globalen Minderausgaben in strukturell wirkende Entlastungen von 150 Millionen Euro umzusetzen, werden die verbleibenden Handlungsbedarfe nicht aus dem ungebundene Bestand der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

XV. Einhaltung Schuldenbremse/Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 ist keine Nettokreditaufnahme vorgesehen. Daher wird das Land die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse weiter einhalten.

XVI. Überwachung der gesamtstaatlichen Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

Auf Basis der Daten des Haushaltsplan-Entwurfs, der aktuellen Konjunkturentwicklung und der Konjunkturprognose für die kommenden Jahre wird das Land in den Jahren 2022 und 2023 voraussichtlich keine Auffälligkeit im Sinne des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrats aufweisen.

Es bestehen derzeit jedoch Unsicherheiten bezüglich der Ist-Ergebnisse in den Berichtsjahren, da die u.a. Höhe der Konjunkturkomponente derzeit nicht sicher prognostizierbar ist.

XVII. Mittelfristige Finanzplanung und Investitionsplanung 2021 bis 2026

Ausgangsjahr für den Finanzplan ist gemäß § 50 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) das Haushaltsjahr 2021. Hierfür wurden die Werte des ersten Nachtragshaushalts 2021 berücksichtigt. Für die Jahre 2022 und 2023 ist in den Finanzplan der Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 eingearbeitet worden. Die eigentliche Projektion bezieht sich auf die Jahre 2024 bis 2026. Durch die insgesamt sechs Jahre umfassende Finanzplanung ist sichergestellt, dass für jedes Jahr des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 ein mindestens fünfjähriger Finanzplanungszeitraum vorliegt.

Wie bei der Aufstellung der vorherigen Haushalte ist es auch mit dem aktuellen Haushaltsplan-Entwurf nicht gelungen, die Finanzplanung bis 2026 ohne Handlungsbedarfe aufzustellen.

Das bedeutet, dass die jetzt bei einzelnen Ausgabetiteln ausgewiesenen Finanzplanraten bei den künftigen Planungen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können, sondern insoweit unter Vorbehalt stehen. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, durch strukturell wirkende Maßnahmen die für die Aufgabenerfüllung des Landes notwendigen Ausgaben zu reduzieren.

XVIII. Herausforderungen und Risiken für die Zukunft

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demographische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche konsolidierungsorientierte Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Anschluss an den Solidarpakt II steht das Land aktuell auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament.

Fortan gilt es, sich vor allem auf die neuen Herausforderungen einzustellen. Am aktuellen Rand müssen die Risiken der Corona-Pandemie gemeistert werden. Hierfür steht als wichtiges Instrument weiterhin das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ mit seinen finanziellen Mitteln zur Verfügung.

Daneben sind wichtige Weichenstellungen für die anstehende Zukunftstransformation erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den Megatrends Klimawandel und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushalts hat erst begonnen. Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 müssen die Ausgaben deutlich stärker danach priorisiert werden, in welchem Maße die jeweiligen Maßnahmen und Programme zur Zukunftsfähigkeit des Landes beitragen.

Der aktuelle Haushaltsplan-Entwurf unterliegt zudem erheblichen finanziellen Risiken.

Diese liegen in hohem Maße auf der Einnahmeseite des Landeshaushalts. Die Einnahmeerwartungen der November-Steuerschätzung 2021 basierten auf der Annahme einer deutlichen konjunkturellen Erholung. Die wirtschaftlich spürbaren Beschränkungen durch den Fortgang der Corona-Pandemie, insbesondere im Zusammenhang mit der auftretenden Omikron-Variante, waren nicht erwartet worden.

Schwer abschätzbar sind auch die Folgen des Krieges in der Ukraine, der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen und der daraus resultierenden Preisentwicklung insbesondere im Energiesektor. Deutschland ist in hohem Maße abhängig von der Energieversorgung aus Russland: In 2020 importierte Deutschland 42 Prozent des Rohölbedarfs aus Russland, bei Erdgas liegt der Anteil sogar bei 55 Prozent. Eine Unterbrechung der Gasversorgung aus Russland würde zu weiteren Preissteigerungen führen, mit entsprechenden Auswirkungen für deutsche Unternehmen mit energieintensiver Produktion. Dies und mögliche weitere wirtschaftliche Effekte des Krieges werden sich auch durch Einbußen beim Steueraufkommen niederschlagen.

Die aktuell auf Bundesebene laufenden Gesetzgebungsverfahren lassen negative Auswirkungen auf die Steuereinnahmen Mecklenburg-Vorpommerns von über 50 Millionen Euro p. a. erwarten. Mit weiteren gesetzlich bedingten Steuermindereinnahmen ist zu rechnen (vgl. Nummer 2.1.3).

Nicht auszuschließen ist zudem, dass unter anderem die vom Bund beschlossenen erhöhten Verteidigungsausgaben dazu führen, dass die Verteilung der Gemeinschaftsteuern zugunsten des Bundes und zulasten der Länderebene auf die politische Agenda kommt.

Schwer abzuschätzen ist aktuell auch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank. Ein sich zuletzt abzeichnender Trend einer Abkehr von der expansiven Geldpolitik, in Reaktion auf die gestiegene Inflation, könnte durch den Krieg in der Ukraine hinausgeschoben werden. Sobald die Wende in der Geldpolitik vollzogen wird, ist von erheblichen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt auszugehen. Ein Ansteigen des Zinsniveaus um einen Prozentpunkt würde anfänglich zu rund zehn Millionen Euro und langfristig zu rund 100 Millionen Euro Mehrausgaben pro Jahr führen.

Durch die neu gebildete Regierungskoalition auf der Bundesebene sind neue programmatische Schwerpunktsetzungen zu erwarten. In der Folge werden sich sicherlich auch Änderungen bei den für den Landeshaushalt relevanten Bundesprogrammen, mit neuen oder erhöhten Kofinanzierungsverpflichtungen des Landes ergeben.

Der demografische Wandel wird zunehmend stärkeren Einfluss auf den Landeshaushalt entwickeln. Im Vergleich zum Gründungsjahr hat das Land heute über 16 Prozent weniger Einwohnerinnen und Einwohner. Mittel- und langfristig wird die Bevölkerung zudem weiter sinken. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen hat sich gegenüber 1990 halbiert, der Anteil der Senioren hat sich im gleichen Zeitraum hingegen mehr als verdoppelt. In vielen Wirtschaftsbereichen aber auch in der Landesverwaltung kann die Nachfrage nach Fachkräften nicht vollständig gedeckt werden. Diese Effekte werden spürbare Auswirkungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite entfalten. So ist beispielsweise die Infrastruktur auf eine geringer werdende Bevölkerungszahl und eine älter werdende Gesellschaft auszurichten. Renditen aus der demografischen Entwicklung müssen identifiziert und gehoben werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (vergleiche oben unter A).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 verursacht keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

II. Vollzugsaufwand

Druckkosten für den Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 und die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 sowie für den vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan 2022/2023 sind in Höhe von circa 50 000 Euro zu erwarten und werden im Rahmen der Ansätze im Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 finanziert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

DER CHEF DER STAATSKANZLEI DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin, den 8. April 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 15. März 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf
1. 10 041 514 100 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 9 742 119 800 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf
1. 1 973 415 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 1 361 658 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass
1. für das Haushaltsjahr 2022 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und
2. für das Haushaltsjahr 2023 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen
1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden
1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,
wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.

§ 3
Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4
Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

§ 5
Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6
Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7
Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.

§ 8
Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf fünf Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,

3. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758,
4. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,
5. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,
6. bis zu 18 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen
1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,

5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
   a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
   b) insgesamt bis zu sechs Stellen im Finanzministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,
   c) insgesamt bis zu 19 Stellen im Finanzministerium für die „MV-Beratung“
   d) insgesamt bis zu neun Stellen befristet bis zum 31. Dezember 2026 in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow für das Einführungsprojekt „E-Akte“,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,
10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruhesetzung
    a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringer wertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
    b)auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle
    weiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,
11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung aus dem Schulpaket des Haushaltes 2020/2021 für den Zeitraum 2020 bis 2023,
15. Stellen für den Bereich der „Neuorganisation des Verfassungsschutzes“ im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums,
16. Stellen für einen Aufbaustab zur Zentralisierung der IT und Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(9) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen
1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden,
3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte,
4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(12) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersetzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusätzliche Stellen oder Planstellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtags wird nachträglich unterrichtet.

(17) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Planstellen oder Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.

(19) Das Finanzministerium darf bis zu sieben zusätzliche Planstellen oder Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.

(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bis zu sechs zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplans 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9
Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserlasses durch das Finanzministerium festgelegt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.

(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

§ 10
Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 09 auszuweisen.

§ 11
Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf fünf Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12
Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
   a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
   b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
   c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
   d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
   e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
   f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/Greifswald,
   g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,

8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf ihm nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen,
18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,
19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald.
22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,
25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,
26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
27. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtags bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.

§ 13
Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14
Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für übernommene Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Förderung mittelständischer Unternehmen
1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 173) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(20) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

(21) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 15
Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16
Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17
Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken. Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie der mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zum Zwecke der Komplementärfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes sowie ergänzender Klimaschutzmaßnahmen des Landes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Erarbeitung eines Klimaschutzmaßnahmenkonzepts für den Zeitraum 2022 bis 2030.

§ 17a
Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b
Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17c
Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18
Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben
1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19
Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20
Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 21
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

Gesamtplan des Haushaltsplans 2022/2023

Teil I Haushaltsübersicht
Teil II Finanzierungsübersicht
Teil III Kreditfinanzierungsplan
Teil IV Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 011 - 099	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl. 111 - 186	Laufende Übertragungen 211 - 299	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen 311 - 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 - 389	Gesamteinnahmen 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	300,0	--	300,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	60.065,9	50.634,9	235.508,9	10.494,1	356.703,8
05	Finanzministerium	--	14.907,3	56.165,0	--	--	71.072,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	7.037,3	405.674,9	231.294,6	--	644.006,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	7.846,6	66.493,5	53.567,0	--	127.907,1
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.240,0	53.265,6	164.162,7	206.978,4	540,0	442.186,7
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	100.221,7	9.644,2	--	--	109.865,9
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.415,9	382.577,2	61.307,7	0,1	448.300,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.053.818,0	29.470,8	1.060.785,1	37.010,0	546.266,9	7.727.350,8
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	7.220,7	--	2.116,5	42.880,0	52.217,2
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.556,5	54.453,5	3.476,6	--	61.486,6
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.071.058,0	288.124,3	2.250.591,0	831.559,7	600.181,1	10.041.514,1

Haushaltsübersicht Ausgaben 2022

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal-ausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 511 - 549	Schulden-dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 611 - 699	Baumaß-nahmen 711 - 799	Sonst. Investitionen u. Investitions-förderungs-maßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzierungs-ausgaben 911 - 989	Gesamt-ausgaben 2022
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	35.489,3	5.270,5	--	12.171,0	6.650,0	953,0	393,5	60.927,3
02	6.978,3	639,7	--	5,2	--	64,2	499,6	8.187,0
03	8.182,4	3.643,7	--	3.729,5	--	2.375,5	527,9	18.459,0
04	396.701,6	94.254,9	--	307.900,3	8.200,0	313.409,5	23.537,3	1.144.003,6
05	192.684,2	47.618,7	--	2.992,0	--	2.408,5	5.989,8	251.693,2
06	87.091,0	37.504,5	--	428.194,3	87.957,5	320.715,9	1.342,4	962.805,6
07	1.016.300,6	11.131,0	--	638.305,1	--	54.679,4	32.772,7	1.753.188,8
08	123.642,4	62.628,9	--	218.945,0	24.927,3	232.459,8	1.993,6	664.597,0
09	194.015,0	113.410,1	--	22.410,8	--	5.703,2	7.400,0	342.939,1
10	38.038,1	14.141,4	--	1.146.013,8	--	99.321,4	11.780,3	1.309.295,0
11	364.887,8	40.970,0	204.000,0	1.593.492,4	--	287.000,0	35.226,0	2.525.576,2
12	--	99.674,6	--	5,1	134.610,7	67.785,5	4.540,0	306.615,9
13	41.143,3	15.035,2	--	589.488,8	--	39.507,4	7.848,0	693.022,7
14	172,0	31,7	--	--	--	--	--	203,7
HH	2.505.326,0	545.954,9	204.000,0	4.963.653,3	262.345,5	1.426.383,3	133.851,1	10.041.514,1

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	60.927,3	-60.812,3
02	Landesrechnungshof	0,4	8.187,0	-8.186,6
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	300,0	18.459,0	-18.159,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	356.703,8	1.144.003,6	-787.299,8
05	Finanzministerium	71.072,3	251.693,2	-180.620,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	644.006,8	962.805,6	-318.798,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	127.907,1	1.753.188,8	-1.625.281,7
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	442.186,7	664.597,0	-222.410,3
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	109.865,9	342.939,1	-233.073,2
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	448.300,9	1.309.295,0	-860.994,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.727.350,8	2.525.576,2	5.201.774,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	52.217,2	306.615,9	-254.398,7
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	61.486,6	693.022,7	-631.536,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,7	-203,1
	Summe	10.041.514,1	10.041.514,1	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2022	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2023	2024	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.330	2.330	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	6.800	4.100	1.400	1.300	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	411.705	113.474	92.543	81.244	124.444
05	Finanzministerium	100	100	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	619.439	305.802	164.455	112.772	36.410
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	8.649	4.705	2.274	1.670	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	420.425	204.241	114.621	90.334	11.229
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	9.897	6.255	1.032	866	1.744
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	44.521	20.697	5.742	7.452	10.630
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	150.824	100.194	26.400	16.970	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.973.415	848.298	494.392	377.308	253.417

Haushaltsübersicht Einnahmen 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 011 - 099	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl. 111 - 186	Laufende Übertragungen 211 - 299	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen 311 - 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 - 389	Gesamteinnahmen 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	270,0	300,0	--	570,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	54.314,4	47.383,9	234.510,2	10.722,1	346.930,6
05	Finanzministerium	--	15.507,6	57.376,9	--	--	72.884,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	6.782,2	402.635,2	221.116,9	--	630.534,3
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	6.449,6	69.988,4	46.116,6	--	122.554,6
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.420,0	52.438,1	34.742,7	177.092,1	540,0	282.232,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	100.298,2	9.640,2	--	--	109.938,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.415,1	388.516,5	52.615,1	0,1	445.546,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.193.143,4	28.156,5	1.105.096,7	20.809,0	307.862,5	7.655.068,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.144,8	--	5.099,5	1.940,0	11.184,3
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.539,4	57.016,8	4.003,1	--	64.559,3
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.210.563,4	276.161,9	2.172.667,3	761.662,5	321.064,7	9.742.119,8

Haushaltsübersicht Ausgaben 2023

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal-ausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 511 - 549	Schulden-dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 611 - 699	Baumaß-nahmen 711 - 799	Sonst. Investitionen u. Investitions-förderungs-maßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzierungs-ausgaben 911 - 989	Gesamt-ausgaben 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	35.644,2	5.378,8	--	12.149,0	3.930,0	771,0	400,0	58.273,0
02	7.028,5	673,8	--	5,2	--	70,0	510,6	8.288,1
03	8.201,7	5.271,3	--	4.340,0	--	2.375,5	542,4	20.730,9
04	404.923,0	95.960,6	--	308.666,9	7.950,0	305.624,7	-2.005,7	1.121.119,5
05	198.464,4	46.051,4	--	2.900,3	--	2.104,9	-1.725,5	247.795,5
06	88.652,0	36.413,5	--	448.045,0	88.195,5	298.597,5	-11.731,1	948.172,4
07	1.038.598,4	11.102,0	--	660.269,4	--	47.229,0	-7.216,2	1.749.982,6
08	124.530,2	57.333,6	--	91.532,9	23.562,9	209.269,4	-7.874,1	498.354,9
09	198.082,2	114.289,8	--	22.502,2	--	5.560,3	-216,1	340.218,4
10	37.997,8	13.331,2	--	1.116.100,1	--	82.936,7	-130,2	1.250.235,6
11	457.847,0	48.070,0	263.000,0	1.583.635,1	--	220.668,8	--	2.573.220,9
12	--	100.446,2	--	3,4	144.038,6	6.815,1	-8.260,0	243.043,3
13	37.271,1	14.638,8	--	607.567,2	--	33.307,1	-10.304,4	682.479,8
14	173,2	31,7	--	--	--	--	--	204,9
HH	2.637.413,7	548.992,7	263.000,0	4.857.716,7	267.677,0	1.215.330,0	-48.010,3	9.742.119,8

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	58.273,0	-58.158,0
02	Landesrechnungshof	0,4	8.288,1	-8.287,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	570,0	20.730,9	-20.160,9
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	346.930,6	1.121.119,5	-774.188,9
05	Finanzministerium	72.884,5	247.795,5	-174.911,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	630.534,3	948.172,4	-317.638,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	122.554,6	1.749.982,6	-1.627.428,0
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	282.232,9	498.354,9	-216.122,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	109.938,4	340.218,4	-230.280,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	445.546,8	1.250.235,6	-804.688,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.655.068,1	2.573.220,9	5.081.847,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	11.184,3	243.043,3	-231.859,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	64.559,3	682.479,8	-617.920,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	204,9	-204,3
	Summe	9.742.119,8	9.742.119,8	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2023	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	3.000	1.000	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	4.080	3.780	200	100	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	212.455	63.379	46.169	41.513	61.394
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	511.827	220.948	160.747	106.882	23.250
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	9.056	4.737	2.462	1.857	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	119.024	69.547	31.943	10.270	7.264
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	5.381	5.381	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	36.206	13.486	817	10.653	11.250
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	163.904	106.490	31.294	18.860	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.361.658	575.148	359.557	254.835	172.118

Teil II

Finanzierungsübersicht
in Mio. €

Bezeichnung	Ist 2020	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan-Entwurf 2022	Haushaltsplan-Entwurf 2023
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen	12.645,8	8.793,9	10.041,5	9.742,1
abzüglich				
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	331,9	420,4	506,4	220,8
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.387,6	8.298,6	9.441,3	9.421,1
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben	12.645,8	8.793,9	10.041,5	9.742,1
abzüglich				
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	189,2	1,2	40,1	1,7
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	12.380,4	8.717,8	9.907,7	9.640,1
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./. Zeile 2.6	-2.992,8	-419,2	-466,3	-219,1
nachrichtlich:				
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	-2.242,5	438,2	390,8	502,3

Teil III
Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Beträge in Mio. EUR			
	Ist	Haushalts-plan	Haushalts-plan	Haushalts-plan
	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	2.669,9	1.009,4	1.303,5	2.356,5
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.611,6	-1.009,4	-1.303,5	-2.356,5
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.058,3	0,0	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	2.669,9	1.009,4	1.303,5	2.356,5
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.611,6	-1.009,4	-1.303,5	-2.356,5
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.058,3	0,0	0,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2022/2023[1]	3.099,9	3.099,9	3.099,9	3.099,9

[1] Bis zum 31. Dezember 2020 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3 099 895 230,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2020 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2022 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	**2022**
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.233,5	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.060,7
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0
3	**maßgebliche Steuereinnahmen**	5.856,4	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	**7.060,7**
4	Inflationsrate [1]	1,5%	1,8%	1,4%	0,5%	3,1%	3,5%
5	*kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2022*	*5.856,4*	*5.961,8*	*6.045,3*	*6.075,5*	*6.263,8*	*6.483,1*
6	*kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2022*		*6.118,8*	*6.204,5*	*6.235,5*	*6.428,8*	*6.653,8*
7	*kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2022*			*6.398,7*	*6.430,7*	*6.630,1*	*6.862,1*
8	*kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2022*				*6.454,3*	*6.654,4*	*6.887,3*
9	*kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2022*					*6.979,8*	*7.224,0*
10	**Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2022**	5.296,0	5.565,6	5.844,4	6.057,4	6.398,1	**6.822,1**
11	oberer Referenzwert	5.454,9	5.732,5	6.019,7	6.239,1	6.590,1	7.026,7
12	unterer Referenzwert	5.137,1	5.398,6	5.669,1	5.875,7	6.206,2	6.617,4
13	**Unterer Grenzwert unterschritten?**						**NEIN**
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	**Oberer Grenzwert überschritten?**						**JA**
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						33,9
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						102,4
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						-68,4
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	**Anfangsbestand SV**						**500,0**
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	*Summe der Entnahmen*						*0,0*
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	*Summe der Zuführungen*						*0,0*
34	**Endbestand SV**						**500,0**

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

[1] Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, Januar 2022
Mit Berichtsmonat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet.

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2023 - ex ante
in Mio. Euro
Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2023

	Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	**2023**
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.060,7	7.230,0
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3	**maßgebliche Steuereinnahmen**	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.060,7	**7.230,0**
4	Inflationsrate [1]	1,8%	1,4%	0,5%	3,1%	3,5%	2,3%
5	*kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2023*	*6.118,8*	*6.204,5*	*6.235,5*	*6.428,8*	*6.653,8*	*6.806,8*
6	*kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2023*		*6.398,7*	*6.430,7*	*6.630,1*	*6.862,1*	*7.020,0*
7	*kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2023*			*6.454,3*	*6.654,4*	*6.887,3*	*7.045,7*
8	*kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2023*				*6.979,8*	*7.224,0*	*7.390,2*
9	*kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2023*					*7.060,7*	*7.223,1*
10	**Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2023**	5.565,6	5.844,4	6.057,4	6.398,1	6.822,1	**7.097,2**
11	oberer Referenzwert	5.732,5	6.019,7	6.239,1	6.590,1	7.026,7	7.310,1
12	unterer Referenzwert	5.398,6	5.669,1	5.875,7	6.206,2	6.617,4	6.884,2
13	**Unterer Grenzwert unterschritten?**						**NEIN**
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	**Oberer Grenzwert überschritten?**						**NEIN**
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	**Anfangsbestand SV**						**500,0**
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	*Summe der Entnahmen*						*0,0*
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	*Summe der Zuführungen*						*0,0*
34	**Endbestand SV**						**500,0**

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

[1] Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, Januar 2022
Mit Berichtsmonat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet.

Begründung

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023

A Allgemeiner Teil

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz 2020/2021. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz 2022/2023 – wie bereits in den Jahren 2020/2021 und davor – von der in § 12 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplans für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B Besonderer Teil

Zu § 1 – Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, getrennt nach den Haushaltsjahren 2022 und 2023.

Zu § 2 – Kreditermächtigungen

(1) Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nach § 18 Absatz 2 LHO in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung stellt der Haushaltsgesetzgeber für jedes Haushaltsjahr zunächst fest, ob eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage zu erwarten ist.

Soweit eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als 3 Prozent zu erwarten ist, kann nach § 18 Absatz 3 LHO in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung der Gesetzgeber im Haushaltsgesetz für das jeweilige Jahr eine Kreditermächtigung vorsehen.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage mit einer geringfügigen Überschreitung des Referenzwertes um mehr als 3 Prozent erwartet. Für das Haushaltsjahr 2023 werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz in einer Höhe erwartet, die zu keiner Abweichung von der konjunkturellen Normallage durch Über- oder Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent führen. Damit liegen für beide Haushaltsjahre die Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme nicht vor.

(2) Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im jeweils laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird. Die Ergänzung der Regelung dient der Klarstellung. Denn soweit liquide Mittel aus dem Kassenbestand für Tilgungen fällig gewordener Kredite verwendet werden, muss die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Liquidität durch Kreditaufnahme am Markt wieder dem Kassenbestand zugeführt werden können. Die daraus resultierenden Ermächtigungen werden in Abgrenzung zu anderen Ermächtigungen Kassenkreditermächtigungen genannt, die von der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zu unterscheiden sind. Diese Kassenkreditermächtigungen sind weder für die Finanzierung von Aufgaben noch für sonstige Ausgaben zu verwenden. Sie dienen allein der Wiederbeschaffung von Mitteln, die die Kasse aufgrund der Höhe ihres Bestandes zur Tilgung zunächst zur Verfügung gestellt hat. Dies erfolgt haushaltsneutral. In Satz 2 und 3 wird die Höhe der Kassenkreditermächtigungen, die im Laufe der Vorjahre entstanden und noch nicht ausgenutzt sind, zum 31. Dezember 2018 festgestellt. Satz 4 und 5 weisen darauf hin, dass seitdem Erhöhungen und Minderungen erfolgt sein können.

Satz 1 Nummer 2 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.

Satz 2 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltsmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.

(3) Die Bestimmung ermöglicht die Aufnahme von vom Bund gewährten, zweckgebundenen Darlehen.

(4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Absatz 4 soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

(5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen „debt managements“.

(6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.

(7) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bislang gemäß § 2 und § 3 des Artikels 2 – Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin – des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Für die Universitätsmedizin Greifswald ist die Gewährung auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 2013 und für die Universitätsmedizin Rostock bis zum 31. Dezember 2014 begrenzt gewesen.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung dieser Ermächtigung nicht Artikel 2 des betreffenden Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung ohne Verweis auf ältere Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen im Haushaltsgesetz selbst geregelt, beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015.

Ab dem Jahr 2014 beziehungsweise 2015 dürfen die Universitätsmedizinen zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Diese unterliegen einer Obergrenze, die sich aus dem Zweimonatsbetrag der bestätigten regelmäßigen Einnahmen ergeben.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 6 der jeweiligen Landesverordnung über die Errichtung der Universitätskliniken Greifswald und Rostock die Ermächtigung für die Gewährung von zinsfreien Kassenverstärkungskrediten für die Jahre 2016 und 2017 in Absatz 7 geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer dieses Haushaltsgesetzes ab.

(8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldenminderung und des Aufbaus der Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.

(9) Das finanzmathematische Modell des Versorgungsfonds ist von einer Realverzinsung in Höhe von 3,00 Prozent jährlich ausgegangen (4,50 Prozent nominal; 1,50 Prozent lineare Besoldungserhöhung). Angesichts der derzeitigen niedrigen Kapitalmarktzinsen kann der Versorgungfonds Mecklenburg-Vorpommern die nötigen Renditen am Kapitalmarkt nicht erwirtschaften, um die künftigen Versorgungsansprüche decken zu können. Mit der festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent wird ein Teil des Zinsvorteils, den das Land im Rahmen der Umschuldung fällig werdender Kredite erzielt, an die Sondervermögen weitergereicht. Mithin wird das eigentliche Ziel erreicht, dass die heutige Generation pro rata temporis belastet wird, um die Versorgungsansprüche abzusichern.

Dazu soll die Möglichkeit bestehen, dass der Landeshaushalt als Kernhaushalt bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ als Extrahaushalte des Landes Kredite aufnimmt und diese mit 4,00 Prozent verzinst. Beide Sondervermögen sind als nicht rechtsfähige Sondervermögen ausgestaltet und keine eigenständigen Rechtssubjekte. Insofern gewährt das Land sich selbst Kredit.

Die Möglichkeit einer solchen internen Verschuldung ist bundesweit anerkannt. So sieht der zwischen dem Bund und den Ländern verbindlich festgelegte Gruppierungsplan vor, dass die Schuldenaufnahme bei Sondervermögen unter einer gesonderten Gruppierung zu buchen ist (Gruppierungsnummer 314). Gleiches gilt für Zinsausgaben an Sondervermögen (Gruppierungsnummer 564). Auch in der Schuldenstatistik von Destatis wird die Kreditaufnahme bei Sondervermögen unter dem IDEF Code 3659 gesondert aufgeführt.

Für diese Einordnung, wie auch bei der Zuordnung der Sondervermögen zu den Extrahaushalten, kommt es auf die eigene Rechtsfähigkeit des Sondervermögens nicht an.

Sowohl nach dem Gruppierungsplan als auch nach der amtlichen Schuldenstatistik haben Verpflichtungen des Kernhaushaltes aus einer Schuldenaufnahme bei einem Sondervermögen erhebliche Relevanz. Die Vermögen der Sondervermögen einschließlich der Forderung aus dem Kreditverhältnis gegen den Landeshaushalt und die Verbindlichkeiten des Landeshaushaltes einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen werden nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht getrennt ausgewiesen. Dies gilt ebenso für die statistische Ausweisung nach bundeseinheitlichen Vorgaben.

(10) Seit dem Jahr 2020 darf die Landesforstanstalt zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Vor dem Hintergrund sinkender Holzmarktpreise aufgrund eines hohen Schadholzaufkommens nach den Extremwetterereignissen soll über diese Ermächtigung die Liquidität der Landesforstanstalt sichergestellt werden. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird sich anhand der weiteren Entwicklung der Landesforstanstalt zeigen.

Zu § 3 – Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet beziehungsweise über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu § 4 – Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, sodass ein Nachweis als Minderausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

(2) Mit Geltung der Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung ab 1. Januar 2020 besteht die Pflicht, das Verbot der Nettoneuverschuldung einzuhalten. Um dieser nachkommen zu können, muss die Möglichkeit bestehen, mit Ausgabensperren reagieren zu können, soweit die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen hinter der Erwartung zurückbleibt und mit zum Haushaltsausgleich notwendigen Minderausgaben oder Mehreinnahmen an derer Stelle nicht gerechnet wird. Die Unterrichtungspflicht dient der Information des Finanzausschusses des Landtags über die Haushaltslage und die ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 5 – Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage geschaffen, dass das Land sich an Maßnahmen u. a. zur Integration von Langzeitarbeitslosen beteiligen kann.

(2) Mit der Möglichkeit, Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Wiedereingliederung behinderter Menschen von den Personalausgaben abzusetzen, soll ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Zu § 6 – Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.

(2) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigefügt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das Finanzministerium. Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses entsperrt werden. Nach Satz 3 darf das Finanzministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.

(3) Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell besserstellen als das Land vergleichbare Landesbedienstete. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Deregulierungsbemühungen und des Bürokratieabbaus in der Landesverwaltung gestaltet. Andere als finanzielle Leistungen wie die Ausstattung von Dienstzimmern oder die Regelungen über Nebentätigkeiten können unter einer Vielzahl von - oft nicht quantifizierbaren – Gesichtspunkten betrachtet werden und führen in der Praxis zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Gestellung „sonstiger“ Arbeitsbedingungen soll deshalb vom Besserstellungsverbot nicht mehr erfasst werden. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sind bei institutioneller Förderung und bei Projektförderung zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen sind zu kennzeichnen, die Wertigkeit übertariflicher Stellen sind entsprechend der einschlägigen Besoldungsgruppen anzugeben. Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenübersichten der institutionell geförderten Einrichtungen an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Diese Aufzählung ist abschließend. Änderungen, die nicht ausschließlich auf einer veränderten Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht beruhen, fallen nicht unter den Anwendungsfall dieser Regelung. Dabei können auch solche Änderungen berücksichtigt werden, die zwar in vorangegangenen Haushaltsjahren beschlossen, aber erst im betroffenen Haushaltsjahr ihre Wirkung entfalten.

(5) Nach Herstellung der technischen Voraussetzungen werden seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

(6) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können. Im Hinblick auf die Voraussetzungen dieser Verpflichtungsermächtigungen wird abweichend von den Vorjahren auf die Berichtspflicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

(7) In der Regel wird bei drittmittelfinanzierten Stellen neben der Erstattung der Bezüge auch ein Versorgungs- und Beihilfezuschlag in Höhe von 30 Prozent vereinbart. Die sachlich notwendigen Titel werden vom Finanzministerium im Rahmen der Bewirtschaftung eingerichtet. Gleichwohl müssen im Einzelfall Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung geleistet werden. Durch diese Ermächtigung können anteilig Mehrausgaben in der Höhe der entsprechenden Mehreinnahmen geleistet werden.

(8) Mit der Ermächtigung in Satz 1 ist es möglich, bei Besprechungen, an denen auch Teilnehmer von einem anderen Dienstort teilnehmen oder die eine gewissen Zeit andauern, eine angemessene Bewirtung für alle Teilnehmer zu organisieren.

Für besondere dienstliche Anlässe werden der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern Verfügungsmittel bereitgestellt. Für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ist der Festtitel 529.10 vorgegeben. Aus diesen Mitteln kann nach der allgemeinen Zweckbestimmung „ein außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ bestritten werden. Nach der Zweckbestimmung sind die Ausgaben auf Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich des Verfügungsberechtigten gehören. Die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln ist nach dem Grundsatz des § 6 LHO auf das notwendige Maß zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zu beschränken. Das Überreichen von zum Beispiel Blumen und die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen (Ernennungen, Beförderungen, Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Einstellungen etc.) sind unmittelbar mit dem Dienstgeschäft des Verfügungsberechtigten und mit den im konkreten Amt zur Erledigung übertragenen Dienstaufgaben verbunden. Eine solche innere Repräsentation rechtfertigt die Inanspruchnahme des Verfügungsfonds. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme zur inneren Repräsentation gehört, soll dem Verfügungsberechtigten ein weiter Spielraum eingeräumt werden.

Da für die Leiter der nachgeordneten Behörden nach HRL 11.13. zur Landeshaushaltsordnung grundsätzlich keine Verfügungsmittel vorzusehen sind, die Anlässe äußerer und innerer Repräsentation im o. g. Sinne jedoch gleichermaßen entstehen, wird mit der Regelung eine entsprechende Entscheidungsoption für die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt geregelt.

Näheres regelt das Finanzministerium im Bewirtschaftungserlass.

Zu § 7 – Deckungsfähigkeit

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden.

In Satz 1 Nummer 2 wird im Zusammenhang mit dem Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern die Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans begründet, um nicht vorhergesehene Bedarfe ausgleichen zu können. Die Abführungen an den Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern werden aus haushaltssystematischen Gründen nicht aus den Titeln der Gruppen 421 sowie 422, sondern bei den Titeln 981.99 gebucht, da es sich zum Zeitpunkt der Abführung um Rückstellungen handelt. Darüber hinausgehende Bedarfe werden über die Deckungsfähigkeit bereitgestellt.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 aus Nummer 1 wird hiervon nicht betroffen.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppe veranschlagten Ausgaben. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

Satz 5 ermächtigt das Finanzministerium, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen. Diese ergänzte Ermächtigung dient der Umsetzung des Modellprojekts „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“. Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 hat das Finanzministerium das Modellprojekt fortgesetzt. Der Gesamtansatz ergibt sich aus der Summe der in den Titeln der Hauptgruppe 5 angemeldeten Mittel. Ausgenommen sind grundsätzlich die Titel 517.08 und 518.09, regelmäßig die Titel der Titelgruppen 526 und 529 sowie alle Titel, die Ausgaben vorsehen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, wie zum Beispiel Finanzierung durch Dritte. EU-Komplementärfinanzierungsmittel, Ausgaben, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 7 dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, und budgetierte Einrichtungen (vergleiche § 7a Landeshaushaltsordnung) sind dem Gesamtansatz nicht hinzuzurechnen. Am Modellprojekt nehmen alle Ministerien teil. Ihnen wird dadurch eine stärkere Eigenverantwortung eingeräumt. Um den Ansatz des Modellprojektes, Einsparungen von Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erzielen, zu unterstützen, sind weitere Durchführungsbestimmungen zur Deckungsfähigkeit notwendig.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neubaumaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen und Mittel der Hauptgruppe 8, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrichtungen ausgleichen zu können.

Daneben wird durch die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppe 519 im Kapitel 1216 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 die Umsetzung des Bauunterhalts gestärkt. Aufgrund des Ausnahmecharakters ist diese Deckungsfähigkeit in der Höhe begrenzt und von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig.

Zu § 8 – Besetzung von Stellen

Die Landesregierung hat am 7. Mai 2019 Maßnahmen zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen und Erreichung der Zielstellung wurden u. a. folgende Vorschriften zur Besetzung von Stellen abweichend von den Vorjahren geändert:

- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe c für bis zu 19 Stellen für die Inhouse Beratungseinheit „MV-Beratung“ im Finanzministerium
- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe d für bis zu 9 Stellen für das Einführungsprojekt „E-Akte“ in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow

Zu den Vorschriften des § 8 im Einzelnen:

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

(2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplans, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden soll. Der Finanzausschuss des Landtags wird jährlich unterrichtet.

(3) Dieser Absatz regelt die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen und Planstellen im Bereich des Einzelplans 13. Aufgrund der fehlenden Dienstherrenfähigkeit können die in den Kapiteln der Universitätsmedizinen ausgewiesenen Planstellen nicht durch diese besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch die jeweilige Universität, die Verbeamtung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Anschließend weist die jeweilige Universität die Beamtin oder den Beamten ihren Dienstort bei der Universitätsmedizin zu. Dies stellt haushaltsrechtlich eine dauerhafte kapitelübergreifende Nutzung der Planstellen gemäß § 8 Absatz 2 dar. Über den Verbleib der Planstellen müsste mit dem nächsten Haushaltsjahr entschieden werden. Eine dauerhafte Umsetzung der Planstellen ist jedoch nicht beabsichtigt. Mit der neuen Regelung in Nummer 2 wird die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Bereich der Universitätsmedizinen sachgerecht geregelt.

(4) Dieser Absatz regelt die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen und Planstellen im Bereich des Einzelplans 07.

Durch den bedarfsgerechten Einsatz von Lehrkräften an Regionalen Schulen und die schulgesetzliche Zielsetzung der Weiterentwicklung von Ganztagsschulen in Verbindung mit der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben. Hierfür soll mit der Nummer 1 auch weiterhin eine innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, dergleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage.

Um Lehrer von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und dadurch weitere Kapazitäten zu schaffen bzw. Projekte zur Verbesserung des Schulsystems zu fördern, soll über die Regelung in § 8 Absatz 2 hinaus mit Nummer 2 eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen aus den Schulkapiteln im Bereich der Schulämter (Kapitel 0758) und im Ministerium (Kapitel 0701) gestattet werden.

Nummer 3 schafft eine Ermächtigung für eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen der Kapitel 0751 bis 0756 sowie zugunsten des Kapitels 0758 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusion.

Mit Nummer 4 wird eine kapitelübergreifende Inanspruchnahme der Planstellen und Stellen aus dem Schulbereich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) ermöglicht. In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass die Zahl der Bewerbungen aus öffentlichen Schulen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Rahmenplanarbeit und Aufgabenkommissionen beim IQ M-V aus verschiedensten Gründen sinkt.

Eine Besetzung außerhalb des öffentlichen Schuldienstes musste immer öfter in Betracht gezogen werden, um die notwendige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Der Einsatz dieses „externen“ Personals ist für die Aufgabenerfüllung unverzichtbar. Es handelt sich dabei zum einen um Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft und zum anderen um ehemalige Beschäftigte/Lehrkräfte (Rentnerinnen und Rentner), die aus dem Landesdienst/Schuldienst ausgeschieden sind. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben von Lehrkräften des öffentlichen Schuldienstes wurde bisher durch die Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Landespool honoriert. Die Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Landespool ist haushaltstechnisch jedoch ausschließlich für im Landesdienst tätige Lehrkräfte zulässig. Für die externen Personengruppen müssen andere Lösungen geschaffen werden, um diese für die Aufgabenerfüllung zu binden.

In der Vergangenheit wurde die Mitarbeit als Dienstleistung bewertet und ein entsprechendes Honorar gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Honoraren/Aufwandsentschädigungen im schulischen Bereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern – Honorarordnung Schulen vertraglich vereinbart. Dies ist aufgrund einer arbeitsrechtlichen Prüfung nicht mehr zulässig.

Für ehemalige Beschäftigte/Lehrkräfte (Rentnerinnen und Rentner), die aus dem Landesdienst/Schuldienst aufgrund des Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, müssen zukünftig befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden.

Haushaltsrechtlich und stellentechnisch kann dies nur realisiert werden, wenn dafür freie Stellenanteile aus den Schulkapiteln genutzt werden können. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Rahmenplanarbeit und Aufgabenkommissionen ist beim IQ M-V angesiedelt, daher ist eine kapitelübergreifende Inanspruchnahme der Planstellen und Stellen aus dem Schulbereich beim IQ M-V erforderlich.

Die Nummer 5 stellt auf die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Ministerium für Bildung und Kindertagförderung für Digitalisierung von Schulen ab. Um die Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen umsetzen zu können, bedarf es innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung und Kindertagförderung erweiterter Möglichkeiten zur temporären Deckung von Personalbedarfen im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen.

Die Nummer 6 regelt die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung. Vor dem Hintergrund einer bundesweit angespannten Arbeitsmarktsituation bezüglich der Gewinnung von Lehrkräften und des altersbedingten Ausscheidens eines Großteils der Lehrkräfte wird die Schulpolitik in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren vor enorme Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen sind nur mit einer Vielzahl von Maßnahmen zu meistern. Hierfür bedarf es einer temporären personellen Stärkung des IQ M-V in der Maßnahmegruppe 03 um rund 18 Stellen für Ausbilder, Mentoren und für die Organisation im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen sowie zwei Stellen außerhalb der Maßnahmegruppe 3 für Seiteneinsteigerausbildung an den Beruflichen Schulen in der Abteilung 5 „Schulaufsicht und Berufliche Bildung“ des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Unterrichtung des Finanzministeriums über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des § 8 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes dient der Information.

(5) Den Ressorts obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung Beschäftigte zu vermitteln. Daneben sind Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung mit Stellen und Personalausgaben zu unterstützen.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung der Vermittlung oder für die Umsetzung der Projekte soll mit Nummer 2 im Einzelfall die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen mit Einvernehmen der beteiligten Ressorts einzelplanübergreifend zu übertragen.

(6) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Beschäftigungsverbote im Sinne von Nummer 1 während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete.

Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Da sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben, ist es geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Drei-Monatsfrist in Nummer 3 wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Personalausgabenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes, multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten sowie an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen.

Nummer 5 lässt eine Doppelbesetzung für an Hochschulen abgeordnete Lehrkräfte zu.

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen. Die Bildung von Rücklagen bei Nutzung von besonderen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Sabatical) und die damit verbundene Verbuchung der entsprechenden Personalausgabenanteile an die in der Kasse geführte kamerale Rücklage „Arbeitszeitkonto“ haben sich als besonders arbeitsintensiv und unzweckmäßig erwiesen. Insofern werden nach Herstellung der technischen Voraussetzungen seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden. Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert – unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

Nummer 7 erlaubt unter Buchstabe a Doppelbesetzungen von bis zu zehn Projektstellen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung. Durch diese Projektstellen können insbesondere Geschäftsprozessoptimierungen und daraus resultierende Organisationsänderungen initiiert werden mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu schaffen und dabei unzumutbare Arbeitsverdichtungen zu vermeiden. In besonderen Fällen dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Unterstützt wird dies durch die Ermächtigung zur Doppelbesetzung unter Buchstabe b, die die Einrichtung einer Geschäftsstelle für das Projekt „Zukunft der Verwaltung M-V“ mit bis zu vier Stellen ermöglicht. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen Wandels ist es zudem unabdingbar, dass die Arbeitsorganisation der Landesverwaltung sich strukturell so erneuert, dass auch unter den veränderten Rahmenbedingungen die Arbeitsfähigkeit mit verringerten Ressourcen gewährleistet ist. Die Inhouse Beratungseinheit („MV-Beratung“) soll sicherstellen, dass die Durchführung von Prozessanalysen und -optimierungen, Organisationsanalysen und -beratungen und von Projektmanagement und -controlling an zentralen und standardisierten Grundlagen ausgerichtet wird. Gegenstand der Inhouse-Beratung sind ressortübergreifende Digitalisierungsprojekte, und Geschäftsprozessoptimierungs-Maßnahmen, nicht erfasst sind Fachverfahren, die weiterhin in der Hoheit der Fachressorts verbleiben.

Deswegen ermächtigt Buchstabe c zur Doppelbesetzung von 19 Stellen für die MV-Beratung. Dieser Anzahl liegt folgende Stellenbedarfskalkulation zugrunde:

Funktion	**Start/Wachstum 2021 - 2022**	**Reife 2023**	**Personal gesamt**
Referatsleitung	1	0	1
Referent/Berater	4	3	7
Sachbearbeiter/Berater	5	4	9
Projektassistenz gD	1	0	1
Projektassistenz mD	1	0	1
Gesamt	**12**	**7**	**19**

Vorgesehen ist die Einrichtung eines Teams aus interdisziplinären Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Verwaltung und Wirtschaft.

Bislang wird die E-Akte-Software DOMEA nur in den obersten Landesbehörden genutzt. Mittelfristig wird ein neues E-Akte-Softwareprodukt in allen Landesbehörden eingesetzt werden. Um die Mitarbeiter der Landesverwaltung bestmöglich auf den Umgang mit dem E-Akte-Produkt vorzubereiten, bedarf es umfangreicher Schulungen, die zentral durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) erfolgen. Mit der Doppelbesetzungsermächtigung in Buchstabe d für bis zu neun Stellen kann die FHöVPR Personal für die Dozententätigkeit, Bereitstellung der Schulungsumgebung sowie das Teilnehmermanagement einwerben. Die Befristung ist auf die geplante Projektlaufzeit des Projektes „E-Akte“ bezogen.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalersetzungsbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn gegebenenfalls Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

Mit Nummer 9 wird für die Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt, um einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Ausgangspunkt für die Reichweite der Doppelbesetzungsermächtigung sind die Altersabgänge eines Jahres. Dabei ist zu erwarten, dass die Ermächtigung auch überjährig in Anspruch genommen wird.

Bei dem Umgang mit (vollzugs-) dienstunfähigen Beamten und Richtern gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“. Um diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und um Rechtssicherheit bei Entscheidungen in Zurruhesetzungsverfahren zu erhöhen, werden mit Nummer 10 entsprechende Stellendoppelbesetzungsmöglichkeiten geschaffen. Die Stelle, die den geringerwertigen Dienstposten oder die Tätigkeit untersetzt, gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“).

In Ergänzung der Nummer 7 wird in Nummer 11 zur Abgrenzung zu den „Einer für Alle“ Projekten unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln eine gesonderte Ermächtigung geschaffen.

Die Freistellungen für die Personalrats- und Gleichstellungsarbeit sowie für die Mitarbeit in Schwerbehindertenvertretungen können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der aufgrund von Nummer 12 mit Doppelbesetzungen begegnet werden kann.

Um die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu sichern, ermöglicht Nummer 13 über Nummer 9 hinaus Doppelbesetzungen von Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Wiederbesetzung oder zur Beseitigung struktureller Probleme. Damit sollen die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50 000 000 Euro wird auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. Die Mittel stehen befristet bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung.

Nummer 14 ermöglicht die Doppelbesetzung von Stellen im Bereich der schulischen Bildung und dient zur Umsetzung des Schulpakets des Haushalts 2020/2021. Sie ist deshalb bis zur Evaluation des Schulpakets erforderlich. Im Rahmen des 1 000-Lehrer-Stellen-Paketes erfolgt ab 2024/2025 eine reguläre Ausbringung der benötigten Stellen des Schulpaketes.

Im Ergebnis der Auswertung des Berichts einer unabhängigen Expertenkommission werden konkrete Maßnahmen für die Neuorganisation des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sein. Um auch im personellen Bereich reformieren zu können, wird in Nummer 15 eine Doppelbesetzungsmöglichkeit geschaffen.

Zur Umsetzung der beabsichtigten Zentralisierung der IT und Digitalisierung in der Landesverwaltung bedarf es zunächst eines Aufbaustabs, der mit Personal- und Sachleistungen ausgestattet werden soll. Für die personelle Ausstattung mit bis zu 15 Beschäftigten wird in Nummer 16 eine Doppelbesetzungsermächtigung eingerichtet.

Aufgrund der vielfältigen ergänzenden Doppelbesetzungsermächtigungen und deren zusätzlichen Kosten dient die Berichtspflicht in Satz 2 dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

(7) § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. Die Ermächtigung soll den Ressorts Sicherheit geben, teilzeitbedingte freie Stellenanteile nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Sollte das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen überschritten werden, darf das Finanzministerium zur Unterstützung der Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(8) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil

- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben. Für die Besoldungsgruppe A 16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen.

(9) Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, zum Beispiel bei Landtagsabgeordneten und bei Abordnungen schaffen zu können. Nach Nummer 1 dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ohne Weiterzahlung der Bezüge ausgebracht werden. Soweit die Bezüge von einem Dritten – zum Beispiel bei längeren Abordnungen oder Zuweisung an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. – bei Abordnungen oder Zuweisungen an Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung erstattet werden, dürfen nach Nummer 2 Leerstellen ausgebracht werden. Nummer 3 erfasst beispielsweise den Fall, wenn Beamte/ Richter oder Arbeitnehmer in den Bundes- oder Landtag gewählt werden. Nummer 4 erfasst den Fall, dass Beamte oder Richter als Mitglieder der Landesregierung ausscheiden. Im Falle der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte, wird mit Nummer 5 sowie Nummer 6 eine Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle geschaffen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen wegfällt und nicht fristgemäß durch eine bestehende freie Stelle im Einzelplan ersetzt werden kann (z. B. befristete kw-Vermerke oder unplanmäßig wegfallende Doppelbesetzungsermächtigungen), für die dann wegfallenden Ermächtigungen neue Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplans frei werdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfs beziehungsweise des Überhangs ausgebracht werden.

(11) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das Finanzministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend" versehene Planstellen und Stellen ausbringen dürfen. Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte, indem die Ausgaben grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren sind.

(12) Die Vorschrift dient der Integration von Schwerbehinderten.

(13) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalersetzungsbedarfs reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzugs werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und gegebenenfalls erforderliche Sollveränderungen zulasten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ vorgenommen.

(14) Die Schülerzahlprognosen im allgemeinbildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich können von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Vermeidung mehrerer Anträge an den Finanzausschuss zum selben Schuljahr wird die Ermächtigung durch einen Verzicht auf die Beteiligung des Finanzausschusses während des Antragverfahrens und die Einführung einer nachträglichen Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags abgeändert.

(15) Der Absatz 15 schafft die Möglichkeit zusätzlichen Stellen für die Begleitung von zusätzlichen Referendaren zu schaffen. Denn Ziel ist es die Anzahl der Referendarstellen im Rahmen des 1 000-Lehrer-Stellen Programms möglichst auf 1 000 zu erhöhen. Dies erfordert eine adäquate Erhöhung der Stellen für die fachliche Begleitung der Referendare.

(16) Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Diese Aufzählung ist abschließend. Änderungen die nicht ausschließlich auf einer veränderten Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht beruhen, sondern beispielsweise auf einer neuen Aufgabenzuordnung oder ähnlichem, fallen nicht unter den Anwendungsfall dieser Regelung. Dabei können auch solche Änderungen berücksichtigt werden, die zwar in vorangegangenen Haushaltsjahren beschlossen, aber erst im betroffenen Haushaltsjahr ihre Wirkung entfalten.

Der Finanzausschuss des Landtags ist darüber nachträglich zu unterrichten.

(17) Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen für die Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt, da die bisherigen Regelungen zu einer gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern führten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen und diese für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2025 umzusetzen. Für eine Übergangszeit bis 2024 darf die Feststellung der Einheitswerte als Basis für die Grundsteuer noch nach dem derzeit geltenden Recht erfolgen. In diesem Zeitraum ist neben der Aufgabenerledigung aus dem aktuellen Verfahren parallel auch die Vorbereitung und Durchführung nach dem neuen Recht vorzunehmen. Für die Finanzverwaltung bedeutet dies die Neu-Feststellung der Einheitswerte für circa 1 000 000 wirtschaftliche Einheiten in Mecklenburg-Vorpommern und vorbereitend hierauf insbesondere die Aktualisierung des veralteten Adressdatenbestandes und die erstmalige Erfassung der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Der damit verbundene Aufwand ist derzeit nicht bestimmbar, weil dem Bundesgesetzgeber bisher noch kein Entwurf vorgelegt worden ist. Sicher ist aber, dass die sicher vorzunehmende Bewertung aller Grundstücke dann ohne jede Verzögerung und zügig durchgeführt werden muss. Sie ist nach dem neuen Recht Voraussetzung für die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden ab dem 1. Januar 2025 und somit für die Sicherstellung der kommunalen Einnahmen elementar. Um eine fristgerechte Neubewertung sicherzustellen, soll mit der Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, befristet auf zusätzliche Personalkapazitäten zurückgreifen zu können und die erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

(18) Die Schaffung einer Möglichkeit zur Hebung der Planstellen ist im Wettbewerb um die besten Professorinnen und Professoren notwendig, um Abwerbeversuchen von anderen Hochschulen und den Weggang von wissenschaftlichem Spitzenpersonal zu verhindern. Durch die Maßnahme entstehen keine Mehrkosten, da Einsparungen an anderer Stelle erfolgen.

(19) Im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung (KONSENS-Verbund) werden von verschiedenen Bundesländern Programmierleistungen erbracht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich daran bisher mit zwei Mitarbeiterkapazitäten MAK der IT-Stelle der Finanzämter an Projekten, die maßgeblich vom Land Bayern bearbeitet werden. Der Aufwand wird innerhalb des KONSENS-Verbunds mit 130 899 Euro pro MAK (Stand 2021) bewertet und reduziert in der Gesamtabrechnung den Landesanteil des an den KONSENS-Verbund zu leistenden Erstattungsanteil des Landes.

Das Land wird nun gebeten, sich im Umfang von zusätzlichen 7 MAK an dem Verbund zu beteiligen. Neben einer Sicherung und Beschleunigung der Einführung von zusätzlichen Steuerprogrammen können durch die Erhöhung der MAK in Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden, die über die Abrechnung im KONSENS-Verbund haushaltsseitig zumindest neutral sind.

(20) Zum Haushalt 2022/2023 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sechs zusätzliche Stellen für die Wahrnehmung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V) angemeldet. Aufgrund der besorgniserregenden Ausgabenentwicklung im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe und der besonderen Rolle der Fachaufsicht in diesem Bereich hält das Finanzministerium die Einbeziehung des Finanzausschusses für zwingend geboten. Dem Antrag an den Finanzausschuss ist ein steuerungsorientiertes Konzept des Sozialministeriums zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen beizufügen. Dieses ist vorab mit dem Finanzministerium abzustimmen. Die auszubringenden Stellen werden mit einem kw-Vermerk (31. Dezember 2025) versehen. Die Ermächtigung soll es ermöglichen, erforderliche Stellen oder Planstellen zunächst temporär im Rahmen der Bewirtschaftung zusätzlich schaffen zu können. Im Rahmen einer Evaluation soll untersucht und festgestellt werden, inwieweit und in welchem Umfang der zunächst auf der Basis des Konzeptes temporär zu schaffende Personalbedarf in der Fachaufsicht auch nach 2025 dauerhaft erforderlich ist. Die Kriterien und Maßstäbe dieser Evaluation sind im Konzept darzulegen.

Zu § 9 – Personalausgaben

(1) Absatz 1 ermöglicht mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen.

(2) Mit Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1 des Besoldungsneuregelungsgesetzes GVOBl. M-V 2021 S. 600) sind die maßgeblichen Vorschriften für die Bemessung des Besoldungsdurchschnitts entfallen. Mithin bedarf es einer neuen Vorschrift zur Deckelung der Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren. Durch Bezugnahme auf den jeweiligen Bewirtschaftungserlass des Finanzministeriums kann auf aktuelle Anpassungen der Bezüge reagiert werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Ausgaben zu ermöglichen.

(4) Die Fachkräftegewinnung stellt die Landesverwaltung wegen der hohen Zahl der künftigen Altersabgänge sowie des demographischen Wandels vor enorme Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund können vergütete Praktika ein geeignetes Mittel sein, potentielle Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt frühzeitig für sich zu gewinnen. Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Durchführungsbestimmungen erlassen, um Details zu klären, Abgrenzungen vorzunehmen und eine einheitliche Anwendung in der Landesverwaltung zu gewährleisten.

(5) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplans durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des Überhangs beziehungsweise anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabezwecken zur Verfügung.

Zu § 10 – Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Die Regelung ermöglicht es dem Finanzministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte zusätzliche Stellen auszubringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen zu wandeln, heben oder senken. Zudem besteht die Möglichkeit zur Anpassung der Stellenvermerke, da solche Verschiebungen beispielsweise durch verzögerte Besetzungen bei Professuren häufiger in der Vergangenheit vorgekommen sind. Komplementärfinanzierungsmittel des Landes gehören zur Drittmittelfinanzierung.

(2) Mit dem Zukunftsvertrag als Nachfolge des Hochschulpakts 2020 verbessern Bund und Länder gemeinsam die Qualität von Studium und Lehre an den Hochschulen – flächendeckend und dauerhaft. Mit der nunmehr dauerhaften Förderung ab 2021 soll insbesondere unbefristetes, mit Studium und Lehre befasstes Hochschulpersonal ausgebaut werden. Insofern entfallen sowohl der Drittmittelcharakter dieser Stellen als auch die bisher ausgebrachten kw-Vermerke.

Zu § 11 – Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Entsprechendes gilt gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 LHO für größere Beschaffungen. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.

(2) Bislang muss bei Mehrbedarfen bei Baumaßnahmen, die mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten oder mehr als 2 000 000 EUR betragen und die nicht rein auf Baupreissteigerungen beruhen, die Zustimmung des Finanzausschusses eingeholt werden. Bis zur Zustimmung muss jedoch ein Baustopp verhängt werden, der wegen der zusätzlichen Kosten nachteilig für den Landeshaushalt ist. Da mit dieser Regelung keine Steuerung erreicht wird, soll auf sie verzichtet werden. Der Finanzausschuss wird jährlich über die Mehrkosten bei Baumaßnahmen über 20 Prozent bzw. 2 000 000 Euro unterrichtet.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter.
Satz 4 zur Berechnung der relativen Mehrkosten ist erforderlich für Bauabschnitte mit geringem Mittelvolumen innerhalb der Gesamtmaßnahme.

Zu § 12 – Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.

(2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt. Für die Veräußerung erscheint die Festsetzung der Wertgrenze auf 1 000 000 Euro im Rahmen der Deregulierung und der Anpassung an entsprechende Wertgrenzen in anderen Ländern geboten. Diese bewegen sich in den übrigen neuen Ländern zwischen 375 000 Euro in Thüringen und 2 500 000 Euro in Sachsen.

(3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind.

Nummer 1: Diese Vorschrift dient der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken.

Nummer 2: Soweit Eigentum im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 5 Bundeswasserstraßengesetz aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafenflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.

Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen beziehungsweise Vermerke in ihre Haushaltsgesetze beziehungsweise -pläne aufnehmen.

Nummer 4: Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.

Nummer 5: Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.

Nummer 6: Diese Vorschrift ermöglicht die Übertragung sonstiger Liegenschaften nach § 7 Absatz 4 Vermögenszuordnungsgesetz.

Nummer 7: Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit zur Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock.

Nummer 8: Mit Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e. V. ermöglicht werden.

Nummer 9: Mit Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.

Nummer 10: Um vielfältige, hochwertige Theaterangebote an allen bisherigen Standorten zu sichern und hierfür nachhaltige und finanzierbare Strukturen zu schaffen, können mit Nummer 10 landeseigene Liegenschaften, auch unter dem vollen Wert an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung überlassen werden.

Nummer 11: Nummer 11 schafft die Möglichkeit, nach ressortübergreifender Abstimmung eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb des „AgroBio Technikum“, am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.

Nummer 12: Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll mit Nummer 12 die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechts erfolgen.

Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ wurde anteilig durch den Bund (75 Prozent) und die Länder (25 Prozent) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der „MARIA S. MERIAN“ wie auch der des Forschungsschiffs „METEOR“ werden von der „Leitstelle MERIAN“ vom Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlich-technische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.

Nummer 14: Mit Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben unter anderen die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschätze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.

Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinen über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.

Nummer 16: Die Landesvertretung dient der Interessenvertretung und Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch Veranstaltungen Dritter können der Repräsentation des Landes dienen.

Nummer 17: Beim Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern gehen stetig Anträge auf unentgeltliche Überlassung landeseigener Flächen und Räume ein. Um den Aufwand für die Einzelfallbearbeitung zu reduzieren, soll eine Regelung zu generellen Ausnahmetatbeständen getroffen werden. Ausgenommen werden Betriebsausflüge und Veranstaltungen mit kommerziellen Bestandteilen (zum Beispiel durch Erhebung von Eintrittsgeldern), da hier eine zumindest teilweise Refinanzierung des Veranstalters erfolgt und somit eine Subventionierung durch das Land nicht erforderlich ist. Darüber hinaus soll in diesen Fällen mit Satz 2 die Befugnis zur Übertragung der Entscheidungskompetenz vom Finanzministerium auf nachgeordnete liegenschaftsverwaltende Landesbehörden, namentlich die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter und die Landesbehörde „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“, geschaffen werden, um das Ministerium zu entlasten.

Nummer 18: Mit der Regelung in Nummer 18 wird ermöglicht, Vorhaben von Kommunen und kommunalen Wohnungsgesellschaften, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne von § 108 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27 Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), sind, unter Beachtung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zu unterstützen. Sie ist damit Teil der Umsetzung der Maßnahmen zur Initiative der Landesregierung „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“. Durch eine entsprechende Definition des Zwecks des „sozialen Wohnungsbaus“ wird eine verbilligte Überlassung von Landesliegenschaften an Kommunen und kommunale Wohnungsunternehmen auch zugelassen, sofern nicht die komplette Landesliegenschaft dem Zweck des sozialen Wohnungsbaus dient. Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, dient der Schaffung eines Rahmens für die vorhabenbezogenen Vertragsverhandlungen.

Nummer 18a: Öffentlich bedeutsame Infrastrukturen sind Einrichtungen von Kommunen, die unabhängig vom sozialen Wohnungsbau besonders förderfähig erscheinen. Soweit diese Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, ist eine zusätzliche Förderung durch die Ermäßigung der Erbbauzinses nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn Spezial-Förderprogramme einschlägig sind, z. B. Fusionszuschüsse, Sportstättenförderung usw. Mit der Regelung wird dem Grundsatz der Erhaltung des landeseigenen Immobiliarvermögens durch eine Förderung nur im Wege des Erbbaurechts genügt.

Nummer 18b: Die Liegenschaft wird bereits seit Jahrzehnten vom Landkreis für Berufsschulzwecke genutzt. Parallel bestand dort eine Außenstelle der Fachschule für Agrarwirtschaft, deren Betrieb dort zwischenzeitlich weitestgehend eingestellt wurde. Der Landkreis übernahm im Rahmen des Überlassungsverhältnisses auch die grundsätzlich dem Land obliegenden Eigentümerverpflichtungen und trug entsprechende Kosten. Der Landkreis beabsichtigt die Verlagerung des Berufsschulstandorts und somit die Nutzungsaufgabe der Liegenschaft 2027. Auf Grundlage der langjährig erfolgten gemischten Nutzung für Landes und kommunale Zwecke im Landesinteresse bei Übernahme auch von Landesverpflichtungen durch den Landkreis soll die Fortführung der Nutzung der Liegenschaft unter den bestehenden Bedingungen bis zur Herstellung des neuen Standorts durch diese haushaltsrechtliche Ermächtigung ermöglicht werden. Es ist eine Grundmiete in Höhe von 150 000 Euro vorgesehen, auf die vom Landkreis durchgeführte Bauunterhalts- und sonstige dem Eigentümer obliegende Maßnahmen angerechnet werden können. Zudem ist vorgesehen, dass die Liegenschaft nach Nutzungsaufgabe 2027 einer geeigneten Verwertung zugeführt werden kann, sofern sich bis dahin kein anderweitiger Landesbedarf an der Liegenschaft ergibt.

Nummer 19: Die Gut Dummerstorf GmbH wurde auf Veranlassung der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 15. Juni 1999 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Die Gut Dummerstorf GmbH wird nach modernen betriebswirtschaftlichen und technologischen Grundsätzen geführt. Entsprechend des Auftrages der Landesregierung ist das Unternehmen Praxispartner der agrarwissenschaftlichen Institutionen des Landes und Demonstrationsbetrieb für die landwirtschaftliche Praxis und somit auch als „Aushängeschild“ für die Leistungsfähigkeit der mecklenburg-vorpommerschen Landwirtschaft weit über die Grenzen des Landes hinaus aktiv und bekannt. In dieser Funktion werden zahlreiche öffentliche Aufgaben übernommen, die nicht gesondert vom Land vergütet werden. Im Gegenzug kann insoweit von der Erhebung einer Pacht abgesehen werden.

Nummer 20: Der Landesimkerverband betreibt das Bienenzuchtzentrum in Bantin und erfüllt Aufgaben, die im öffentlichen Interesse des Landes stehen. Zu den Aufgaben des Bienenzuchtzentrums gehören unter anderen:

1. Ausbildung, Schulungs- und Beratungstätigkeit; das Bienenzuchtzentrum führt als anerkannte Ausbildungsstätte die berufspraktische Ausbildung zum Tierwirt mit der Spezialisierungsrichtung Imker durch. Des Weiteren fungiert das Bienenzuchtzentrum als Schulungsstätte sowie Beratungseinrichtung für Imker. Es werden der Bienen-Lehr- und Schaugarten und eine Arbeitsgemeinschaft „Junger Imker“ betreut.

2. Zucht und Forschung, zum Beispiel Beteiligung an Projekten der Varroose-forschung und Varroamilbenbekämpfung und Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft Varroatoleranzzucht.

Aufgrund der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erhält das Bienenzuchtzentrum eine institutionelle Förderung und ist mit seinem Wirtschaftsplan Bestandteil des Landeshaushaltes.

Nummer 21: Das Braunschweiger Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) beabsichtigt in Greifswald eine Außenstelle zu etablieren, die im Bereich der molekularen Infektionsforschung die Kompetenz der Universität Greifswald, der Universitätsmedizin Greifswald und des Friedrich-Loeffler-Instituts institutionell mit dem HIOH zusammenführt. Zu diesem Zweck soll mit der Vorschrift eine verbilligte Überlassung einer Landesliegenschaft ermöglicht werden.

Nummer 22: Die Aufgabe der Luftrettung wird mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag vom Land auf andere Träger übertragen. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Landesliegenschaften sollen für die Dauer der Übertragung unentgeltlich überlassen werden.

Nummer 23: Das Finanzministerium verhandelt mit der Stadt Neustrelitz die Gestaltung des „Schlossberg-Areals“. Mit der Regelung soll Vorsorge für die Umsetzung eines Verhandlungsergebnisses getroffen werden.

Nummer 24: Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig, will eine bislang einzigartige interaktive Musterlandwirtschaft, als „Reallabor“ auf einer arrondierten Fläche von ca. 350 ha Landwirtschaftsfläche auf dem ehemaligen Gut des weltbekannten Ökonomen Johann Heinrich von Thünen in Tellow (Mecklenburg-Vorpommern) errichten.

Das Thünen-Institut wird seinen Haushalt um 1 200 000 Euro pro Jahr zusätzlich und dauerhaft zweckgebunden für das Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow“ aufstocken.

Nummer 25: Eine Förderung der Feuerwehren erfolgt durch Zuweisung. Alternativ kann es geboten sein, dass die Beschaffung der Investitionsgüter zur Ausstattung der Feuerwehren durch das Land erfolgt. Der mit dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ verfolgte Zweck kann dann nur durch eine unentgeltliche Übertragung erreicht werden.

Nummer 26: Die Regelung ermöglicht es, Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke und bauliche Anlagen, unter Beachtung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union, unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert für Zwecke des Mobilfunkausbaus zu veräußern, zu überlassen oder zu belasten. Die Ermächtigung des Finanzministeriums, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen, dient der Schaffung eines Rahmens für vorhabenbezogene Vertragsverhandlungen.

Nummer 27: Aufgrund historisch bedingter Verhältnisse (z. B. Patronatspflichten) zwischen Kirche und Staat wurden Grundstücke bereits zu Zeiten des großherzoglichen Finanzministeriums der Kirche für kirchliche Zwecke zur Nutzung unentgeltlich übertragen, ohne dass diese Nutzungsverhältnisse schriftlich manifestiert wurden. Die Kirche nutzt die Liegenschaften bis heute unentgeltlich, hat bislang aber die Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten getragen. Die Liegenschaften werden teilweise auch als Dienstwohnungen für Bedienstete genutzt. Soweit die Liegenschaften z. B. aufgrund von Restitutionsansprüchen des Landes bestandskräftig dem Land zugeordnet wurden, ist das immer noch bestehende Nutzungsverhältnis zeitgemäßen vertraglichen Regularien zu unterwerfen.

(4) Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung („Wasserrahmenrichtlinie“) bis zum Jahr 2027 zur Vermeidung einer Anlastung umzusetzen. Grundlegende Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der hiervon betroffenen Flächen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden an natürlichen Gewässern Flächen in einem Umfang von ca. 12 500 ha benötigt. Hiervon entfallen ca. ein Drittel der Flächen auf Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und ca. zwei Drittel auf Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung. Diese Flächen liegen im typkonformen Entwicklungsraum, beschränken sich aber auf die potenziell natürliche Mäanderbreite (minimaler Entwicklungskorridor).

Der Bedarf kann nur teilweise aus dem Liegenschaftsbestand des für die Gewässer I. Ordnung zuständigen Landes beziehungsweise der für die Gewässer II. Ordnung zuständigen Kommunen gedeckt werden.

Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sind weitere Flächen von Dritten zu erwerben. Bedeutendster Flächeneigentümer neben Land und Kommune ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die in den betroffenen Gebieten (minimaler Entwicklungskorridor) über einen Flächenbestand von ca. 2 600 ha verfügt. Im Übrigen liegen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen im Umfang von ca. 9 900 ha im Eigentum vieler privater Eigentümer.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden, soll der Erwerb speziell der für die Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Grundstücke unter erleichterten Bedingungen erfolgen können; er soll nicht in jedem Einzelfall an die ansonsten bestehenden Wertgrenzen oder die Bedeutungskriterien gekoppelt werden, auch „Paketkäufe“ sollen ermöglicht werden, wenn dies wirtschaftlich ist. Mit Satz 3 wird der zeitliche Rahmen für die Verwendung der Grundstücke an den Zeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Schließlich soll auch für die in der Zuständigkeit der Kommunen liegenden Gewässer II. Ordnung (§ 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern) ein landesseitiger Erwerb möglich sein. Allerdings stellt Satz 4 klar, dass Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zum Zweck der Durchführung der kommunalen Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen veräußert werden sollen; sie verbleiben also grundsätzlich nicht dauerhaft im Landeseigentum. In Ausnahmefällen kann von einer Veräußerung abgesehen werden. Die Veräußerung erfolgt grundsätzlich zum vollen Wert (§§ 63, 64 LHO).

Zu § 13 – Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 – Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen einschließlich der Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2022 und 2023 auf 1 800 000 000 Euro festgesetzt. Der Bürgschaftsrahmen wird im Vergleich zu den letzten Haushaltsjahren um 200 Millionen Euro erhöht. Die Erhöhung dient für eventuelle erhöhte Unterstützungsbedarfe von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg. Der Bürgschaftsrahmen für die Förderung der Finanzierung der Werften unterliegt dabei der Obergrenze nach § 3 Werftenförderungsgesetz.

Die begrenzenden Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720) bei der Gewährung von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstigen Garantien zur Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern sollen für Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise, die während der Gültigkeit des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) ausgereicht wurden, nicht gelten und werden deswegen nicht auf die im Werftenförderungsgesetz festgelegte Obergrenze angerechnet.

(2)/(6) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 2 und 6 sollen bis Ende 2023 in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.
Mit der Regelung in Satz 2 soll die Flexibilität im Hinblick auf die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens nach Absatz 1 erhöht werden. Damit besteht auch die Möglichkeit zur Übernahme von weiteren Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgesellschaften zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Start-up-Unternehmen im Land.

Der Rückbürgschafts- und Rückgarantierahmen in Absatz 2 Satz 1 wird im Vergleich zu den letzten Haushaltsjahren um 25,6 Millionen Euro erhöht. Mit der Erhöhung sollen die Möglichkeiten für Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Unterstützung von Unternehmen bei der Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine erweitert werden.

(3) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens dient der Absicherung bestehender Verpflichtungen. Der Bürgschaftsrahmen wird an den Bedarf angepasst und auf 10 000 000 Euro festgesetzt.

(4) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird vor dem Hintergrund der Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf 250 000 000 Euro neu festgesetzt. Durch die mit Ausbleiben des Darlehensneugeschäftes seit Ende 2013 begonnene Abwicklung des Fonds reduziert sich das Erfordernis, am Kapitalmarkt zu refinanzieren, auf die nun geplanten Zuschussentnahmen für Breitband und Fusionszahlungen. Im Ergebnis ist auf Grundlage der mit vorliegender Wirtschaftsplanung getroffenen Annahmen eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens auf 250 000 000 Euro möglich.

(5) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAFG M-V) ist eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 5 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

(7)/(8) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse beziehungsweise Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden. Die in Absatz 7 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.

(8) Das mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende - und damit gegebenenfalls freizustellende – Volumen ist in dem Vertrag auf 166 000 000 Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.

(9) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen-GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118) geändert worden ist, beträgt 7 000 000 Euro. Das Wort „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und der Entsorgungswerk für Nuklear-anlagen-GmbH) zusammen 7 000 000 Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7 000 000 Euro.

(10) Mithilfe der vorgesehenen Garantieerklärung können nichtöffentliche Krankenhausträger Kredite zu den gleichen Konditionen wie Kommunen erhalten.

(11) Die Ermächtigung dient zur Umsetzung des Selbstversicherungsgrundsatzes. Es spricht eine Regelvermutung des Haushaltsrechts dafür, dass die eigenverantwortliche Risikovorsorge für Schäden sowohl des eigenen Verwaltungsvermögens als auch für Schäden an fremden Vermögen wirtschaftlich ist. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf Leihgaben an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, die Hochschulen, die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und andere Kultureinrichtungen sowie an die vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) aber nur dann durchsetzbar, wenn man den Leihgebern anstatt teurer, auf dem freien Markt abzuschließender Versicherungen Garantien anbieten kann.

(12) Mit der Gewährung von Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen wird diesen ein leichterer Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maß-nahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürg-schaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Inves-titionskredite handeln.

(13) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vor-führen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungs-ermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des beste-henden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und da von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungs-ermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Der Satz 4 stellt klar, dass der Bürgschaftsrahmen für die Werften in Mecklenburg-Vorpommern nicht durch vor dem 7. Juni 2013 eingegangene Bürgschaften oder bereits erfolgte Inanspruch-nahmen aus Werft- oder Schiffsbürgschaften reduziert wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

(14) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 12. Der sehr aufwendige Bericht soll einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.

(15) Die Regelung gibt die haushaltsrechtliche Ermächtigung, dem Investor eine Freistellung vom Risiko „Terror“ mit der Folge zu gewähren, dass Kosten für Schäden am Mietobjekt, die durch einen Terrorakt verursacht werden, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen, um damit die Versicherungsprämie für das Risiko „Terror“ einzusparen und dem für die Landesverwaltung anzuwendenden Grundsatz der Selbstversicherung in diesem Fall Geltung zu verschaffen.

Ein Terrorakt im Sinne der Vorschrift ist jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die durch den Terrorakt hervorgerufenen Schäden können durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladungen oder sonstige böswillige Beschädigungen verursacht sein.

(16) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 76 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sogenannten D&O-Versicherung nachgekommen sind.

Nichtbeamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 16 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespart werden. Das kommt – gegebenenfalls mittelbar – auch dem Landeshaushalt zugute. Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsratstätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als „Kuratorium“ o. ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige „Teilkörperschaften“, wie z. B. die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

(17) Gemäß den Festlegungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist im Falle von Eigentumsübertragungen an Stiftungen und Verbände eine Gewährträgerschaft durch die Länder zu übernehmen. Um Erklärungen zur Gewährträgerschaft zu ermöglichen, schafft diese Vorschrift eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

(18) Das beim Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) Garching, Teilinstitut Greifswald angesiedelte Forschungsvorhaben Wendelstein 7-X (W 7-X), eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Kontext von Grundlagenforschung in der Hochtemperatur-Plasmaphysik, ist in Betrieb genommen worden. Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedarf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 177 Strahlenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20 Mai 2021 (BGBl. I S. I 1194) geändert worden ist. Die Genehmigung setzt unter anderem voraus, dass der Betreiber der Anlage für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen eine Deckungsvorsorge getroffen hat. Die Deckungsvorsorge kann durch eine Haftpflichtversicherung oder durch sonstige finanzielle Sicherheit erbracht werden.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Genehmigungsbehörde hat die für den Betrieb von W 7-X notwendige Deckungssumme mit Schreiben vom 16. September 2015 auf 25 000 000 Euro festgesetzt. Der Bundesanteil beträgt durch die Anteilfinanzierung von 90 Prozent 22 500 000 Euro, welcher vom Bund ebenfalls im Wege einer Garantieerklärung erbracht wird. Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss seinerseits 2 500 000 Euro abdecken.

(19) Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte sich 1993 erfolgreich um den Sitz der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), einem Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), beworben und eine Unterstützung bei der Unterbringung in Gülzow zugesagt. Die FNR hat ihren Sitz in Gülzow. Sie unterstützt derzeit bundesweit rund 600 Vorhaben mit einer Gesamtfördersumme von knapp 193 000 000 Euro. Seitens des Bundes besteht die Absicht, die Betreuung und Abwicklung weiterer Fördermittel auf die FNR zu übertragen. Mit derzeit 86 Mitarbeitern ist sie ein bedeutender Arbeitgeber in der Region. Das Land hat am Erhalt und der Weiterentwicklung der FNR ein starkes Interesse. Die FNR ist zurzeit in drei Mietliegenschaften untergebracht. Weitere Anmietungsmöglichkeiten sind am Standort Gülzow nicht vorhanden, Außenstellen haben sich nicht bewährt. Es besteht Handlungsbedarf zur Unterbringung weiterer Mitarbeiter, da bei der FNR in Gülzow kurzfristig weitere Einstellungen bevorstehen und mittelfristig von zusätzlichen Aufgabenübertragungen des Bundes ausgegangen werden kann.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH beabsichtigt, das sogenannte Holländerhaus am Standort der FNR zu sanieren und an die FNR zu vermieten. Die Mietkosten für das Gebäude sollen der FNR durch das BMEL im Wege einer institutionellen Förderung bereitgestellt werden. Mit der Mietgarantie soll der Landgesellschaft hinsichtlich ihrer Investitionen im Rahmen der Sanierung Sicherheit gegeben werden. Eine Inanspruchnahme der Garantie soll nur in dem Fall möglich sein, wenn die FNR den Mietvertrag kündigt, bevor die Investitionskosten durch die Mieteinnahmen kompensiert werden konnten. Im Hinblick auf die Entwicklung der FNR am Standort Gülzow kann dieser Fall als unwahrscheinlich angesehen werden.

(20) Das AgroBio Technikum Groß Lüsewitz wurde mit Kaufvertrag vom 20 Dezember 2021 von der Gemeinde Sanitz an die Landgesellschaft M-V mbH verkauft. Der Kaufpreis betrug 1 830 000 Euro und weicht daher nicht von den Planungen zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung ab.

Die Baukostenschätzungen für die Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im AgroBio Technikum stammen von April bzw. Mai 2019 sowie aus der als Anlage zum Verkehrswertgutachten der Gemeinde Sanitz beigefügten Zuarbeit eines Bausachverständigen von Oktober 2019. Hier muss hinsichtlich der zu erwartenden Umbau- und Sanierungskosten von einem deutlichen Preisanstieg ausgegangen werden.

Der Hauptteil der Bauleistungen im AgroBio Technikum wird in den Jahren 2023 bis 2024 erwartet. Vermehrt verwenden Unternehmen in der Bauwirtschaft Stoffpreisgleitklauseln in Bauverträgen, um das Kostenrisiko bei Bauprojekten in Grenzen zu halten. Auch bei öffentlichen Aufträgen von Baumaßnahmen durch die staatlichen und kommunalen Hochbauverwaltungen sind in Vergabeverfahren Stoffpreisgleitklauseln zu verwenden.

Es wird davon ausgegangen, dass die veranschlagten Ankaufkosten mit 2 013 000 Euro unverändert bleiben, jedoch muss bei den Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaukosten im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von August 2021 mit einem Anstieg von 809 000 Euro auf nunmehr 3 120 000 Euro netto gerechnet werden.
Das Investitionsvolumen wird damit insgesamt einen Umfang von ca. 5 133 000 Euro netto haben. Der Mietgarantiebedarf umfasst damit einen Betrag von 5 100 000 Euro.

(21) Das Land hat auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 30. Oktober 2019 auf Drucksache 7/4303 eine Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (FMI) gegründet. Diese Gesellschaft baut die passive Mobilfunkinfrastruktur, wie Mast, Stromanschluss, Zuwegung und Leerrohr, und vermietet diese an Mobilfunknetzbetreiber, die die aktive Technik installieren und das Mobilfunknetz betreiben. Die Tätigkeit der FMI bezieht sich in der 1. Ausbaustufe auf solche Gebiete, die aktuell noch überhaupt nicht mit Mobilfunk versorgt sind und auch in den nächsten Jahren nicht von den Mobilfunkunternehmen ausgebaut werden.
Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 (Randnummer 135) ist vereinbart worden, dass das Land alle Mobilfunkmasten („Mobilfunk bis an jede Milchkanne“), die für einen flächendeckenden Mobilfunkausbau mit 4G/5G notwendig sind, errichten wird. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine erheblich über die 1. Ausbaustufe hinausgehende Verdichtung der Maststandorte in M-V erforderlich. Die Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (FMI) soll daher in die Lage versetzt werden, diese Masten als eigenwirtschaftlich handelnde „Tower Company“ zu errichten und diese an die Mobilfunknetzbetreiber vermieten. Der Bürgschaftsrahmen wird zur Absicherung der dazu erforderlichen Bankdarlehen in Höhe von 245 000 000 Euro sowie von Rückbaubürgschaften gemäß Baugesetzbuch in Höhe von 53 000 000 Euro benötigt.

Bei der Ausreichung dieser Bürgschaften ist die Bürgschaftsrichtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bürgschaftsrichtlinie) entsprechend zu beachten. Bürgschaften können nur auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts der europäischen Union übernommen werden. Für eine positive Beurteilung der entscheidungsrelevanten Unterlagen bedarf es insbesondere eines tragfähigen Unternehmenskonzepts. Die Maßnahme muss betriebswirtschaftlich vertretbar sein. Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalen wirtschaftlichen Verlauf erwartet werden kann (positive Rückzahlungsprognose). Darüber hinaus ist eine Bürgschaftsausreichung zur Absicherung eines Kredits im Zusammenhang mit dem Mobilfunkausbau in Mecklenburg-Vorpommern auch auf die Vereinbarkeit mit der Schuldenbremse gemäß Art. 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes M-V zu überprüfen.

Zu § 15 – Übertragbarkeit

(1) Die Übertragbarkeit der Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) entspricht den Erfordernissen der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Liefer- oder Auftragsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten.

(2) Diese Regelung dient der fortlaufenden Sicherstellung der Komplementärfinanzierung.

(3) Die Möglichkeit der Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 steht im Zusammenhang mit der Deckungsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Um das Modellprojekt „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“ umzusetzen, ermächtigt § 7 Absatz 1 Satz 5 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Deckungsfähigkeit. Zur Erreichung der bereits dargestellten Ziele des Modellprojektes im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es zudem notwendig, die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5, soweit sie dem Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben zugeordnet werden können, zu ermöglichen. Nach Satz 2 ist das Finanzministerium ermächtigt, hierfür ebenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Für eine angemessene Höhe, die sowohl die Sparsamkeit der Verwendung der Mittel als auch den Ansatz der Flexibilisierung unterstützt, ist eine Obergrenze festgelegt worden. Die Hälfte der verbleibenden Ausgabereste der Haushaltstitel, die dem Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben zuzurechnen sind, ist als Richtwert für das Modellprojekt sachgerecht. Weitere Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme bleiben dem Erlass vorbehalten.

Zu § 16 – Verbindlichkeit von Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 1 000 000 Euro entspricht der von Kleinen Baumaßnahmen und ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau zum Beispiel aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 – Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtags beziehungsweise ohne Aufstellung eines Nachtragshaushalts zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtags von Bagatellfällen frei.

(2) bis (7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das Finanzministerium ermächtigt, teilweise im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(2) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Regelung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

Im Haushaltsvollzug 2020/2021 werden die EU-Dokumente für die dann neu beginnende Förderperiode 2021 bis 2027 aufzustellen und bereits ab dem Haushalt 2021 umzusetzen sein. Daher wird es notwendig, entsprechend der für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumente von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

Zudem ist es nunmehr möglich, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen. Denn im Jahr 2020 wurde bekannt, dass die aktuelle ELER II-Förderperiode 2014 bis 2020 bis Ende 2022 verlängert wird. Die Jahrescheiben 2021 und 2022 der (ursprünglichen) ELER III-Förderperiode 2021 bis 2027 wurden in die laufende ELER II-Förderperiode aufgenommen, die ELER III-Förderperiode beginnt folglich erst in 2023 und läuft voraussichtlich bis 2027. Darüber hinaus hat die EU für die Jahre 2021 und 2022 zusätzliche ELER-Mittel zur Verfügung gestellt. Bisher bestand keine haushaltsrechtliche Ermächtigung, im Rahmen der Bewirtschaftung zusätzliche ELER-Mittel in den Ansatz (Sollerhöhung) zu bringen.

Durch die Möglichkeit Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen sollen folgende Vorgänge möglich sein:

- Aufnahme der zusätzlichen EU-Mittel in den Haushalt durch Sollerhöhung bei den entsprechenden Einnahmetiteln,
- Einräumen von Ausgabeermächtigungen durch Sollerhöhung bei den entsprechenden Ausgabetiteln in Höhe der zusätzlichen Einnahmen (Einnahme-Ausgabe-Verknüpfung).

Dennoch besteht die Maßgabe, dass eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken ist.

(4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung beziehungsweise des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde unter anderem wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.

(5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im zweiten Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird.

(6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.

(7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung im weiteren Sinne vorzunehmen. Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“ der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung. Zudem können mit den Mitteln auch die zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten gedeckt werden.

(10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitäts-grundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplans zum Titel 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

(11) Die Ermächtigung dient dem Erwerb der JVA Waldeck sowie einer damit im Zusammenhang stehende Übernahme eines Darlehens, welches unmittelbar anschließend vollständig getilgt werden soll. Die finanziellen Mittel sind im Einzelplan 12 veranschlagt.

(12) Der Klimaschutz ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Landesregierung. Für die grundsätzlich absehbaren, aber noch nicht konkret bekannten Klimaschutzmaßnahmen des Bundes sind Landesmittel zur Kofinanzierung des Landes erforderlich. Gegebenenfalls bedarf es auch in Abhängigkeit der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Bundes eigener Maßnahmen aus 100 Prozent Landesmitteln, um ein ganzheitliches Konzept für den Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030 umsetzen zu können. Für diese Zwecke werden insgesamt 20 Millionen Euro in der Ausgleichrücklage zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Entnahme ist die vorherige Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Eine weitere Voraussetzung für die Freigabe der Mittel ist die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes der Landesregierung für den gesamten Zeitraum 2022 bis 2030.

Zu § 17a – Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Der Bund unterstützt die Länder bei der Bewältigung besonderer Belastungen durch Änderungen in der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Durch die Anhebung des Länderanteils hat der Bund beispielsweise einen Teil der Belastung der Länder aus der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abgefedert. Künftig sollen diese Mehreinnahmen als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c LHO gelten. Damit wird dem Finanzministerium ermöglicht, im Zusammenhang mit der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel in außer- und überplanmäßige Ausgaben einzuwilligen.

Zu § 17b – Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Die Ermächtigung ist erforderlich, um künftige Entnahmen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ der Zwecksetzung des Sondervermögens entsprechend aus dem Landeshaushalt heraus verausgaben und die zur Umsetzung weiterer Maßnahmen notwendigen Bewilligungen erteilen zu können. Diese Ermächtigung tritt in der Bewirtschaftung neben die Ermächtigung aus § 17 Absatz 4.

Zu § 17c – Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“

(1) Die Ermächtigung ist erforderlich, um künftige Entnahmen aus dem Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ der Zwecksetzung des Sondervermögens entsprechend aus dem Landeshaushalt heraus verausgaben können. Diese Ermächtigung tritt in der Bewirtschaftung neben die Ermächtigung aus § 17 Absatz 4.

(2) Mit der Ermächtigung soll eine weitere Zuführung an das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ ermöglicht werden, soweit dies im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplans notwendig ist.

Zu § 18 – Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabetitel besteht. Darüber hinaus ist es notwendig, die Deckungsmöglichkeiten um Mehreinnahmen zu ergänzen.

(2) Mit Absatz 2 gilt die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise auch für die vom Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung. Es besteht eine ähnliche Sachlage wie bei den Gemeinschaftsaufgaben, denn die Anpassungen der Programme auf Bundesebene und damit die Zuteilungen auf die Länder werden erst im Verlauf des Jahres vorgenommen und können von der Anmeldung des Landes abweichen. Die Ergänzung um Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beruht auf der Einführung des Artikels 104d des Grundgesetzes. Mit dieser Vorschrift wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die Einzelheiten werden auch hier im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land abgestimmt. Darüber hinaus ist es notwendig, die Deckungsmöglichkeiten um Mehreinnahmen zu ergänzen.

Zu § 19 – Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V 2021, 1266) ist geregelt, dass die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstanstalt jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt wird. Bei Verbindlichkeiten der Landesforstanstalt Dritten gegenüber, die diesen Betrag überschreiten, tritt das Land in die Haftung ein. Die Landesforstanstalt wird damit von großen Risiken freigestellt.

Zu § 20 – Weitergeltung von Bestimmungen

Nach Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann das Haushaltsgesetz vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes außer Kraft treten. Ist der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Haushaltsjahres festgestellt worden, ermächtigt Artikel 62 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur vorläufigen Haushaltsführung. Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung dieses Gesetzes mit gesichert. Die §§ 1,2 und 4 gelten nur insoweit weiter, wie sie Feststellungen für das jeweilige Haushaltsjahr treffen.

Zu § 21 – Inkrafttreten

Die Regelungen sollen aufgrund des Jährlichkeitsprinzips im Haushaltsrecht rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Aus den Normen des Gesetzes ergibt sich hinreichend klar, welche Regelungen auf welches Haushaltsjahr anwendbar sind.